

Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz

bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts

mit besonderer Berücksichtigung der

Zollverhältnisse von Frankfurt am Main.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde

an der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt

am 8. Juli 1892, Mittags 12 Uhr

von

RUDOLF KARL JOS. HUMMEL

aus

Frankfurt am Main.

Opponenten:

Arthur Körnicke, Dr. phil. designatus.

Moritz Müller, Dr. phil. designatus.

Joh. Möllmann, cand. phil.



TRIER.

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei.

1892.

Sonderabdruck aus Jahrgang 1892 der „Westdeutschen Zeitschrift“.

Meinen lieben Eltern.

Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz,

bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M.¹⁾

a) Entwicklungsgeschichte der landesherrlichen und städtischen Zollgerechtigkeit am unteren Main.

Die Geschichte der Mainzölle unter den karolingischen, sächsischen und fränkischen Kaisern liegt im Dunkeln. Nur sehr spärliche Urkunden haben sich aus dieser Zeit für den oberen und mittleren Main erhalten²⁾. Für den unteren Main von Wertheim bis Mainz, dessen Zollgeschichte in dieser Arbeit behandelt werden soll, beginnen die Urkunden erst spät und anfangs nur dürftig aufzutreten. Von den 12 Zollstätten, die hier bestanden, sind manche nicht vor dem 14. Jahrhundert urkundlich nachweisbar. Man kann deshalb meist nicht entscheiden, ob die betreffenden Zölle ein hohes Alter haben, oder erst neu von einem Kaiser errichtet worden sind. Die lokale Reihenfolge derselben von Wertheim mainabwärts ist folgende:

Wertheim, Freudenberg, Miltenberg, Klingenberg, Aschaffenburg, Steinheim, Kesselstadt, Offenbach, Frankfurt, Höchst und Kostheim. Dazu kommt noch ein Zoll, der zu Mainz von den aus dem Main kommenden oder in denselben einlaufenden Schiffen erhoben wurde.

Die erste Erwähnung eines Mainzollens geschieht in einer Urkunde vom 18. Januar 1074, in der König Heinrich IV die Wormser Bürger

¹⁾ Die Fortsetzung dieser Arbeit nebst den dazu gehörigen Anlagen (Urkunden, Zolltarife, Tabellen u. s. w. enthaltend) wird im vierten Heft zum Abdruck gelangen.

²⁾ Böhmer, Regesta imperii I. 756; Mon. Boica XXVIII 155; Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens S. 28, Zeile 2—8 und S. 29 Z. 25 ff.

vom Frankfurter Zolle befreit. Wie aus dieser Urkunde klar hervorgeht, war damals dieser Zoll noch unmittelbar in den Händen des Königs selbst (Regal), und wurde von königlichen Beamten verwaltet³⁾. So blieb es bis unter Kaiser Lothar, der, wie es scheint, zuerst einen Teil des Reichszolles zu Frankfurt, nämlich den Schiffszoll, an die Chorbrüder von Ilbenstadt in der Wetterau zeitweise verlieh⁴⁾. Neben solchen unmittelbaren Reichszollstätten, wie Frankfurt eine war, müssen aber im 11. Jahrhundert schon einzelne landesherrliche, meist unberechtigte Zollstätten entstanden sein, die um die Mitte des folgenden Jahrhunderts sich so sehr vermehrten, dass sie dem Handel und der Schifffahrt auf dem Main äusserst beschwerlich waren. Als daher Kaiser Friedrich I von seinem ersten Römerzuge 1154/55 nach Deutschland zurückgekehrt war, wurden ihm auf einem Tage zu Würzburg von den Kaufleuten heftige Beschwerden vorgebracht. Daraufhin forderte er im Oktober 1155⁵⁾ nach dem Spruche der anwesenden Fürsten alle, die

3) Böhmer, Codex Moenofrancofurtanus S. 13 und Falke, Zollw. S. 30 Z. 9 ff.

4) Böhmer C. M. S. 14,

5) Die Urkunde Friedrichs des ersten, der diese Thatsachen entnommen sind, ist datiert vom 6. April 1157. Böhmer, C. M. S. 15. Wie bei den meisten Königsurkunden bezieht sich auch hier die Zeit- und Ortsangabe auf Tag und Ort der Beurkundung, nicht der vorausgehenden Handlung. Auf einem Würzburger Tage, der nach den Zeugen auf 1155 Oct. fällt, vgl. Stumpf, 3729 und Böhmer. Will, R. A. Mog. S. 358 Nr. 21, lässt der Kaiser nach dem Spruche des Fürsten alle diejenigen, welche Mainzölle erheben, auf nächste Weihnachten vorladen, um ihr Recht zu erweisen. Da sie sich nicht einfanden, so fällt der Kaiser den Spruch. In der Urkunde heisst es: *precepimus, ut in proxima nativ. dom. futura omnes qui etc. nostro conspectui se praesentarent etc. Ad quam dumtaxat curiam cum illorum nulli nostro se conspectui presentassent etc. perpetualiter dampnavimus.* Die Zeit der Handlung ist somit Weihnachten 1155. Die entsprechende Urkunde wurde jedoch durch irgend welche Gründe verzögert, und erst am 6. April 1157 ausgestellt. Für eine Verschiedenheit der Zeit der Handlung und Beurkundung spricht auch die Aufführung beider Zeugenklassen in unserer Urkunde, sowohl der Handlungs-, wie der Beurkundungszeugen, die bestimmt auseinander gehalten sind. Es heisst da: „*adhibitis idoneis testibus, quorum alii ab initio rei sententiam principum approbant, alii confirmationis huius fidem amministrant. Testes vero sententiae sunt hij — testes vero confirmationis sunt hij.*“ Über die irrthümliche Anführung des bereits 1156 verstorbenen Rheinpfalzgrafen Hermann vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I. S. 242 Nr. 137. Unrichtig wird in den urkundlichen Nachrichten zur Geschichte der Herren von Eppstein in Steiners Archiv für hess.-darmst. Gesch. Bd. XXIV S. 524 von Eigenbrodt die Handlung der Urkunde ins Jahr 1156, von Falk, d. Zollw. S. 31 noch unrichtiger ins J. 1157 gesetzt. Genaueres bei Ficker a. a. O. I. 133 und 242.

am Main Zoll zu erheben pflegten, auf, sich Weihnachten 1155 persönlich vor ihm zu stellen, und durch Vorzeigung ihrer Privilegien nachzuweisen, dass diese Zölle ihnen durch Schenkungen der römischen Kaiser und Könige verliehen worden seien.

Da sich aber auf jenem Hoftage keiner von ihnen einfand, um die Berechtigung seiner Zollforderungen darzuthun, so hob Friedrich am 6. April 1157 urkundlich nach vorangegangenem Spruche der Fürsten alle Mainzölle von Bamberg bis Mainz auf mit Ausnahme derer zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt, von welchem letzteren ausdrücklich hervorgehoben wird, dass er sich noch unmittelbar in kaiserlichen Händen befand⁶⁾. Friedrich suchte in dieser Verfügung mit kräftiger Hand die Oberhoheit des römischen Kaisers im Zollwesen gegen die Übergriffe der immer mehr nach Selbständigkeit strebenden Landesherren zum Schutze der Handel treibenden Bürger des Reichs geltend zu machen, verbot aber nicht etwa, dass nun jemals wieder ausser jenen drei reservierten Zölln ein Zoll vom Kaiser oder von anderen mit kaiserlicher Genehmigung errichtet werden dürfe. Im Gegenteil er selbst machte bald nach jener Aufhebung aller Mainzölle wieder Verleihungen an die Landesherren, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1183 zu beweisen scheint, in der Graf Poppo I von Wertheim das Kloster Altenberg am Niederrhein selbständig von dem Mainzoll in seiner Grafenschaft, die er, wie er behauptet „iure regio“ d. h. mit königlicher Genehmigung besass, befreit⁷⁾. Zieht man aus den angeführten Urkunden das rechtsgeschichtliche Resultat für die Mainzölle bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, so wäre es in kurzen Worten folgendes:

Die Mainzölle befinden sich z. T., und zwar ganz besonders in der Reichsstadt Frankfurt, noch unmittelbar in kaiserlichem Besitze, z. T. sind sie aber auch schon an Landesherren verliehen. In ersterem Falle stehen alle Rechte dem Kaiser zu, und die Verwaltung wird unmittelbar durch kaiserliche Beamte oder Officialen besorgt, in letzterem Falle dagegen hat zwar der Kaiser immer noch die volle Oberhoheit über den Zoll und dessen Verwaltung, so dass ohne seine Einwilligung keine wesentlichen Änderungen getroffen werden dürfen, und der Be-

6) *Exceptis tribus, quorum unum est apud Nuwestat etc. et apud Aschaffenburg similiter. Tertium theloneum est apud Frankenfurt, quod est imperiale. Böhmer a. a. O.*

7) *Omne theloneum ex universis bonis suis navigio transvehendis, quod mea iurisdictione iure regio mihi adtrahere et in usus meos colligere debui etc. Aschbach, Geschichte d. Grafen v. Wertheim II. S. 14 Nr. 12 b.*

lehnte dem Kaiser und Reiche als von ihnen aufgestellter Amtsträger verantwortlich ist, allein einzelne Rechte sind doch schon an die Landesherren abgetreten, nämlich:

1. Das Recht der Zollerhebung an bestimmten von Kaiser und Reich bestätigten Orten nach reichsgesetzlich festgesetztem Zollsätze.

2. Das Recht der Erteilung von Zollfreiheiten an diesen Zollstätten, wie wir es z. B. oben bei Wertheim sahen.

Wenn es in dieser Zeit schon vorkam, dass weltliche Fürsten nach Belieben aus eigener Macht Zollerhöhungen eintreten liessen, so muss dieses als ungesetzlich betrachtet werden, wie aus dem Mainzer Landfrieden von 1235 c. 6 hervorgeht. Festgehalten wurde von den Kaisern nur, dass die Errichtung neuer Zollstätten nicht ohne ihre ausdrückliche Gestattung erfolgen dürfe. Dabei mussten sie sich jedoch den Fürsten gegenüber verpflichten, dass sie keinen Zoll zum Nachteil eines Dritten errichten lassen wollten⁸⁾. Um errichtete Zölle aufzuheben oder ungerechte zu verurteilen, war es, wie aus den Urkunden hervorgeht, nach altem Herkommen nötig, ein Fürstengericht (*iudicium* oder *concilium principum*) entscheiden zu lassen, und man benutzte dazu gewöhnlich einen Reichstag⁹⁾.

Wie aus dem Angeführten hervorgeht, besaßen die weltlichen Fürsten schon eine ausgedehnte Zollgerechtigkeit, zumal da dieselbe ursprünglich vielfach mit den Grafschaftsrechten verbunden war. So waren sie von den Kaisern weniger beeinflusst und standen denselben selbständiger gegenüber, als die geistlichen Fürsten, über deren Zollrechte der Kaiser erwiesener Massen noch einen bedeutenden Einfluss ausübte. Aber auch diese Rechte der Kaiser wurden seit dem Jahre 1220 sehr beschränkt. Während nämlich der Kaiser in den geistlichen Territorien bisher aus eigener Machtvollkommenheit, kraft seines kaiserlichen Zollrechtes und alten Herkommens neue Zölle oder Münzstätten errichten durfte, und die Zollstätten der geistlichen Fürsten der Controle und Jurisdiktion der kaiserlichen Beamten unterstellt gewesen waren, verpflichtete er sich, von nun an nichts mehr an den ihnen verliehenen Zollrechten zu ändern, sondern ihnen dieselbe Zollherrlichkeit, wie sie

⁸⁾ Böhmer, Reg. Imp. V. S. 82 Nr. 254, Nr. 3 und Reg. Imp. 1246—1313 S. 145, ferner Reg. Imp. V. Nr. 1118 und Schröder, deutsche Rechtsgesch. S. 511 zu diesem ganzen Passus.

⁹⁾ Böhmer, C. M. S. 15 *ex iudicio principum comite palatino sententiam proferente* Stumpf, R. K. Nr. 4058; Böhmer, Additamentum I. S. 85 Nr. 91 und sonst; cf. dazu Schröder a. a. O.

die weltlichen Fürsten schon lange vorher besaßen, zu gewähren, nur 8 Tage vor und 8 Tage nach einem öffentlich angekündigten Reichstag nahm er noch die alten Rechte für sich in Anspruch, wobei jedoch die Territorialgesetze und Gewohnheiten für seine Beamten bindend sein sollten¹⁰⁾.

Dadurch besaßen also sämtliche Landesherren, geistliche wie weltliche, ein eigenes Oberzollrecht an ihren Zollstätten, so dass sie jetzt nicht nur das Recht hatten, Zoll an der betreffenden Stätte zu erheben und davon nach eigenem Ermessen zu befreien, sondern auch eine eigene Zollstrafgewalt, und in ihren einmal aufgestellten Zollsätzen und Zollstätten vom Kaiser nicht mehr beeinträchtigt werden konnten. Noch entscheidender für die Entwicklung der landesherrlichen Zollgerechtigkeit war das sog. Interregnum, dessen Folgen erst im nächsten Jahrhundert klarer zu Tage treten.

Neben den Landesherren beginnen aber im 13. Jahrhundert auch schon die Städte ein einigermaßen selbständiges Zollrecht auszuüben, doch mehr über die Markt- und Pfortenzölle innerhalb der Stadt, als über die Flusszölle, und selbst da noch unter strengster Oberhoheit des Kaisers. Die Rechte, die die Städte selbständig ausüben, sind im wesentlichen dieselben, wie sie oben für das 12. Jahrhundert bei den Landesherren angeführt wurden. So erlassen z. B. 1228 in Frankfurt Schultheis, Schöffen und Bürger selbständig dem Kloster Arnsburg die Abgaben und Zölle von Wagen und anderen Dingen auf ewige Zeiten und bestimmen 1277 eigenmächtig den Zoll, welchen die mit Eisen beladenen Wagen der Wetzlarer Bürger in Frankfurt zu entrichten haben¹¹⁾, aber andererseits verbietet 1273 Rudolf I von den Gelnhäusern und 1280 von den Strassburgern Zoll zu erheben¹²⁾. Während hier also die Stadt unter der Oberhoheit des Kaisers schon eine gewisse Selbständigkeit erlangt hat, hat beim Schiffszolle der Kaiser um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch seine eigenen Beamten und verfügt ganz allein über den Zoll¹³⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts scheinen aber auch bei diesem umfassende Verleihungen gemacht worden zu sein. Zu den bereits für das vorige Jahrhundert angeführten reichslehnbaren Zöllen, dem gräflich wertheimischen und kurmainzisch Aschaffener,

¹⁰⁾ Böhmer, Reg. Imp. V. S. 253 Nr. 1114; Guden, Codex diplomaticus Moguntinus I. S. 470 N. 177; Würdtwein, Nova subsidia IV. S. 400.

¹¹⁾ Böhmer, C. M. S. 52 und 182.

¹²⁾ Böhmer a. a. O. S. 167 und 197.

¹³⁾ Aschbach a. a. O. II. S. 27 Nr. 21.

kommt in diesem Jahrhundert noch der Land- und Wasserzoll der kaiserlichen Hofschenken von Klingenberg in Klingenberg und Trennfurt hinzu¹⁴⁾.

Im 14. Jahrhundert werden die Überweisungen von Reichszöllen seitens des Kaisers an die Fürsten immer häufiger. Sie geschahen meist in der Form, dass der König eine beträchtliche Schenkungssumme für geleistete Dienste ansetzte, bis zu deren Abzahlung der Beliehene das Reichsgut inne haben sollte. Dabei giebt es aber wieder 2 Möglichkeiten: Entweder nämlich diente der verliehene Zoll dazu, die Schuldsomme abzutragen, und dies war gewöhnlich der Fall, oder der Zoll war ein blosses Pfand, und die Nutzniessung, die der Pfandinhaber davon bis zur Zeit der Abzahlung der geschuldeten Summe hatte, wurde diesem noch obendrein „für treue Dienste“ oder unter anderem Namen geschenkt. Letzteres geschah zum Beispiel vor dem Jahre 1355, als Karl IV $\frac{1}{2}$ Turnos auf dem Zolle zu Steinheim am Main dem Grafen Eberhard von Eppstein verlieh¹⁵⁾.

Verpfändungen der ersten Art sind z. B. die Verpfändung des halben Mainmündungszolles von 12 Turnosen, der zu Mainz von den in den Main einlaufenden oder aus demselben kommenden Schiffen erhoben wurde, durch Karl IV am 15. Mai 1349 an die Stadt Mainz auf Wiederlöse gegen 10 000 Mark Silber¹⁶⁾; und die Verleihung des Zolles zu Kesselstadt am 27. März 1362 durch denselben Kaiser an die Grafen von Hanau für eine Schuld von 3000 Gulden, die der Kaiser wegen Unkosten und treuer Dienste denselben versprochen hatte.

Der letztgenannte Zoll ging endlich, nach mehrfachen Neubestätigungen in den Jahren 1370 und 1401, am 17. Oktober 1414 endgültig in den Besitz des Grafen Reinhard von Hanau über als erbliches Mannlehen gegen Verzicht auf die Schuldsomme. Dies ist meines Wissens das erste Beispiel der Überweisung eines Reichszolles an einen Landesherrn ohne Vorbehalt der Wiedereinlösung¹⁷⁾.

Einen Hauptwendepunkt in der Geschichte der Zollgerechtigkeit der Stadt Frankfurt bildet das Jahr 1329, in welchem Ludwig der

¹⁴⁾ Siehe die Notizen bei Dahl, Topographie und Gesch. der Herrschaft Klingenburg S. 43, 44 und 86.

¹⁵⁾ Urk. bei Senckenberg, Sel. iur. et hist. II. 657 Nr. 34; Böhmer, Reg. Imp. VIII. Nr. 3212; Steiner, Archiv f. hess.-darmst. Gesch. XXIX S. 497.

¹⁶⁾ Mainzer Chroniken II (Städtechroniken) 2. Abt. S. 97 und 98.

¹⁷⁾ Beschreibung der Hanau-Münzenberger Lande Nr. 5 S. 50, S. 28; Böhmer, Reg. Imp. VIII. Nr. 3850 und 6276; Chmel, Regesta Ruperti 869 und 1869.

Baier die Stadt ermächtigte, alle daselbst oder in der Nähe von ihm oder seinen Vorfahren verkümmerten, versetzten oder auf Widerruf verkauften Zölle an sich zu lösen und inne zu haben, bis er oder seine Nachfolger dieselben wiederlösen würden¹⁸⁾. Damit war der Grundstein zu einer selbständigen vom Kaiser unabhängigen städtischen Zollgerechtigkeit gelegt. Diesem Umstande scheint auch der später erwähnte Frankfurter Zolltarif vom Jahre 1329 seinen Ursprung zu verdanken. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts endlich ist die Stadt Frankfurt im Besitze fast aller ihrer Zölle und erhält dieselben am 19. August 1355 von Karl IV bestätigt¹⁹⁾. Der Kaiser hat von nun an unmittelbar gar keine Zollgerechtigkeit mehr in der Stadt, nur einzelne Zolleinkünfte befinden sich noch als Reichslehen im Besitze einzelner Familien, wie der in der Frankfurter Herbstmesse erhobene Heusenstam- oder Doppelzoll. Dieser ging von den Rittern von Heusenstam, die ihn als Reichslehen besaßen, 1375 für 350 ℥ Heller an den Frankfurter Schöffen Adolf Wyse und 1421 durch Neukauf für 400 ℥ Heller an die Stadt Frankfurt selbst über, was Kaiser Sigmund 1422 bestätigt²⁰⁾.

Alle diese pfandweise und auf Wiederlöse verliehenen Zölle konnten von den geldarmen Königen des 14. und 15. Jahrhunderts nicht mehr eingelöst werden; im Gegenteil, um Geld zu bekommen, vergabten sie immer mehr Reichsgut, bis sie schliesslich nichts mehr zu verpfänden und zu verschenken hatten. Um aber trotzdem belohnen und Kredit für neue Anleihen leisten zu können, erhöhten sie kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit entweder die bisherigen Zölle, oder sie schufen neue²¹⁾. So wurde z. B. am 8. Juli 1360 der Steinheimer Zoll von $\frac{1}{2}$ Turnosen von jeglichem Fuder Wein und 1 Heller von anderer Kaufmannschaft auf das 4fache erhöht, und als auch diese Erhöhung nicht ausreichte gegenüber der Schuldsomme, wurden dem Grafen von Eppstein noch 6 junge Heller von jeglicher Kaufmannschaft auf den

¹⁸⁾ Böhmer, Cod. Moenofr. S. 498.

¹⁹⁾ Privilegia et Pakta der Stadt Frankfurt S. 41.

²⁰⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Untergewölb A 56 Litt. B. S. 10 und 13 Abschriften des 17. Jhs., gedruckt in Orth, Reichsmessen. Die letztere Urkunde v. J. 1421 auch im Original, Frankf. Stadtarch. Untergewölb A 56 Litt. E Nr. 2 und Untergewölb A 56 Litt. A fol. 7 sowie 3 lose Blätter ohne Bezeichnung, wahrscheinlich Nr. 11 des Repertoriums.

²¹⁾ Frankf. Stadtarch. Priv. 120 J. 1360 „mit keyserlicher mechte vollkommenheit“ cf. zu 1377 Febr. 6.

beiden Rheinzöllen zu Gernsheim und Oppenheim gewährt²²⁾. Ferner wurde der Miltenberger Zoll, der 1310 und 1314 dem Mainzer Stuhl in der seit der Reichsvakanz bestehenden Erhöhung auf ewige Zeiten bestätigt worden war, am 27. Januar 1354 zusammen mit dem Zolle zu Aschaffenburg auf 3 Turnose erhöht²³⁾. In gleicher Weise wurde den Grafen von Wertheim für treue Dienste der Zoll zu Wertheim von 1 auf 1 $\frac{1}{2}$ Turnose, und ebenso der 1362 neu geschaffene Freudenberger Zoll erhöht²⁴⁾. Diese vier letzten Zollerhöhungen wurden allerdings nur auf Widerruf bewilligt.

Ganz neu verliehen wurde der Stadt Frankfurt am 6. Februar 1377 ein Zoll von 1 Gulden für jedes Fuder Wein und andere Waren, die den Main auf- und abgingen oder gelandet würden, der Stadt und ihrer Brücke zur Steuer²⁵⁾. Da aber dieser neue Zoll zu den bisher üblichen Flusszöllen hinzukam, so ist er gleichfalls als eine Erhöhung zu betrachten.

Neben dem Kaiser beginnen auch schon die Landesherren mit kaiserlicher Genehmigung, Zölle, die sie vom Reiche zu Lehn trugen, an dritte zu verleihen, was im Laufe der Zeit zu einer völligen Zöllersplitterung führte.

So gewährte im Jahre 1307 Boppo von Eberstein der Gräfin Kunigunde von Wertheim laut eines Schiedsbriefes 7 æ Heller Gülte, die ihm auf dem Zolle zu Wertheim fielen²⁶⁾.

Zehn Jahre später verpfändete Graf Rudolf von Wertheim den Wertheimer Zoll an Eberhard von Breuberg um 1000 æ Heller, das zehnfache dessen, was der Zoll jährlich einzubringen pflegte, bis zur Abzahlung dieser Summe²⁷⁾.

Solche Übertragungen von reichslehnbaren Zollstätten an andere wurden stets von den Kaisern gestattet, wenn nur die Bedingungen der Erhebung dieselben blieben. Ja sogar der endgiltige Verkauf solcher Lehen und Pfandschaften war seit Ludwig dem Baier gestattet.

²²⁾ Senckenberg und Böhmer a. a. O.; Steiner, Arch. f. hess. Gesch. XXIX, 497; Scriba, Reg. von Starkenburg 1130 und 1131; cf. auch Senckenberg sel. iur. et hist. 660 und 667.

²³⁾ Böhmer, Reg. Imp, v. 1246—1313 Nr. 281; Gudenus, C. D. III. S. 110 Nr. 86; Falke, Zollwes. S. 44 Zeile 34; Böhmer, Reg. Imp. VIII. Nr. 1766 und 1806.

²⁴⁾ Aschbach, a. a. O. II. 980, 113b, 98b.

²⁵⁾ Privil. et Pacta S. 193 „mit vollkommenheit keyserlicher mechte“.

²⁶⁾ Aschbach a. a. O. Nr. 61.

²⁷⁾ Aschbach a. a. O. Nr. 69.

So verkaufte z. B. am 25. Februar 1332 Conrad von Trimberg mit kaiserlicher Zustimmung 10 Mark, die er auf dem Frankfurter Zolle zu Lehn trug, an den Gelnhäuser Siegfrit von Rotenbach²⁸⁾.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurden wieder massenhaft unrechtmässige Zölle im Reiche und besonders am Rhein und Main erhoben, so dass Karl IV sich genötigt sah, dagegen einzuschreiten. Dabei macht sich der Einfluss der Kurfürsten auf das Zollwesen im Reiche in schärferer Weise geltend, als es früher bei den Fürsten der Fall war. Dies tritt unter seinen Nachfolgern immer deutlicher hervor. Gleich bei seinem Regierungsantritt am 25. November 1346 hob er zu Bonn alle seit dem Tode Heinrich VII ohne Vorwissen des Erzbischofs von Trier angelegten Zölle zu Wasser und zu Lande, ganz besonders die Rheinzölle, auf²⁹⁾. Im Jahre darauf beauftragte er den Erzbischof Balduin von Trier in seinem Namen geeignete Mittel anzuwenden, um die masslos erhöhten Zölle, namentlich auf dem Rheine, zu ermässigen³⁰⁾. Auch in der goldenen Bulle 1356 verbot er alle *indebita et inconsueta telonea*, und hob schliesslich im Jahre 1378 zusammen mit den Fürsten in einer Reichsordnung alle widerrufbaren und unrechtmässigen Zölle am Rhein und Main auf³¹⁾.

Aber all diesen Gesetzen fehlte die Ausführung. Dies tritt besonders unter König Wenzel zu Tage. Es wurden nicht nur die bereits verliehenen widerrufbaren Zölle nicht zurückerlangt oder aufgehoben, sondern der König verlieh noch immer neue dazu.

So verpfändete Wenzel am 17. Januar 1398 2 Turnose zu Peterweil und Offenbach an Philipp von Falkenstein, so lange bis er oder seine Nachfolger ihm 10 000 rheinische Gulden bezahlen würden. Allein infolge zahlreicher Klagen seitens der umliegenden Städte musste er schon am 3. April 1400 diese Verleihung wieder rückgängig machen. Allerdings mussten dafür die betreffenden Städte die Pfandsumme erlegen³²⁾. Neben der ungeheuren Vermehrung und Erhöhung der Zölle

²⁸⁾ Senckenberg a. a. O. I. 190 und Böhmer, Reg. Ludw. des Baiern S. 88.

²⁹⁾ Böhmer, Reg. Imp. VIII. S. 25.

³⁰⁾ Böhmer a. a. O. S. 26.

³¹⁾ Falke, Zollwesen S. 50 und 51.

³²⁾ Gudenus l. c. V, S. 848 Nr. 88; Scriba, Reg. 1333 und anders datiert Reg. f. Oberhessen 1871; Frankf. Stadtarch. Reichss.-Akten Nr. 587a und b, 615 Nr. 4, 678, 724a und b, 1429; Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz I. S. 52 Nr. 146; Weizsäcker, D. R. T A. Wenzel III. S. 135 Nr. 89; Priv. et Pacta S. 249.

ist das Einschreiten Wenzels zum Schutze von Zollbefreiungen und zur Regelung des gesamten Zollwesens geradezu kläglich. Man möchte sagen: während er Gesetze gab, übertrat er sie auch schon. Am besten zeigt sich dieses bei dem Zolle zu Höchst am Main, den sein Oheim Herzog Wenzel von Luxemburg unter seinem Vater Karl IV als Reichsvikar 1368 neu errichtet hatte. Diesen Zoll besass Bischof Adolf von Speier 7 Jahre lang, bis ihn Karl IV wegen grosser Klagen 1376 verbot³³⁾. Allein der Bischof kehrte sich trotz abermaliger drohender Aufforderung des Königs vom 22. Juni 1378 nicht an dieses Verbot bis endlich der neue König Wenzel am 23. Januar 1379 den Hauptmann des Wetterauer Landfriedens, Ruprecht den Älteren beauftragte, mit Gewalt einzuschreiten, wenn der Bischof nicht von seinem Zolle ablasse. Zugleich richtete er ein Schreiben an den Bischof, in welchem er ihm den Sachverhalt mitteilte. Daraufhin fügte sich der Bischof, und Wenzel gebot am 3. März 1379 den Mitgliedern des Wetterauer Landfriedens, die Zollhäuser des Bischofs in Höchst und Kelsterbach zu zerstören und jeden Versuch einer Wiederaufrichtung dieser Zölle als Raub zu behandeln³⁴⁾.

Trotz all dieser strengen Verfügungen nun, und trotz des dreimaligen feierlichen Versprechens, das Wenzel zuerst beim Antritt seines Königtums, dann im Jahre 1379 und schliesslich am 29. April 1380 den Kurfürsten hatte geben müssen, ohne ihr Wissen und ihren Willen keinen Zoll im Reiche zu erlauben oder selbst aufzurichten, verlieh er doch, und sogar gleich am Tage seiner letzten feierlichen Versicherung demselben Adolf von Speier, nunmehr Erzbischof von Mainz, wieder einen Zoll zu Höchst von 4 alten grossen Turnosen von jedem Fuder Wein und anderer Kaufmannschaft zu Wasser und zu Lande³⁵⁾. Dagegen führten aber die Städte am Rhein und in der Wetterau heftige Klagen, und Wenzel sah sich genötigt, die Abstellung des Zolles zu bewirken. Wie bei der Aufhebung des Offenbacher Zolles mussten auch hierfür wieder die vereinigten Städte die hohe Summe von 6000 Gulden an Adolf von Mainz zahlen, wogegen dieser am 28. Juli 1384 auf seinen Zoll zu Höchst verzichtete. Zur Entschädigung für die Aufbringung

³³⁾ Priv. et Pacta S. 190 cf. Menzel, Nassauische Gesch. Bd. V. S. 42 ff.

³⁴⁾ Böhmer, Reg. Imp. VIII. Nr. 5915; Privil. et Pacta S. 195 und 196; Weizsäcker, D. R. T. A. Wenzel I. 245; Falke, Zollw. S. 52.

³⁵⁾ Menzel, Nass. Gesch. V. S. 47, cf. Falke, Zollwes. S. 51 ff.; Senckenberg, Sel. iur. et hist. VI. 611 ff.; Janssen, R. K. I. 3 Nr. 2; Weizsäcker, D. R. T. A. Wenzel I. S. 277 Nr. 159; Frankf. Stadtarch. R. S. U. Nr. 70.

der Pfandsomme verlieh nun Wenzel den Städten einen Mainzoll von 4 alten grossen Turnosen, den sie zwischen Frankfurt und Mainz an beliebigem Orte erheben sollten. Allein Frankfurt, das mit dieser Verordnung Wenzels sehr unzufrieden war, da sie grosse Nachteile für den städtischen Handel mit sich brachte, wandte sich, von den übrigen Städten zu einer Entscheidung gedrängt, an den Erzbischof von Mainz, der am 30. September 1386 der Stadt versicherte, dass er nie die Erhebung eines Zolles zwischen Frankfurt und Mainz gestatten würde³⁶⁾.

Dieselbe feierliche Versicherung zu Gunsten Frankfurts wurde auch im J. 1392 von König Wenzel selbst gegeben³⁷⁾. Trotzdem erhielt am 17. März 1398 bei Aufrichtung des Wetterauer Landfriedens auch Höchst wieder einen Zoll von 3 Turnosen von jeglichem Fuder Wein und jeglicher Kaufmannschaft zu Wasser und zu Lande auf 5 Jahre. Und damit nicht genug, am 13. Mai 1399 liess sich Erzbischof Johann von Mainz, Adolfs Nachfolger, der zu dieser Zeit lange schon mit dem Plane umging, Wenzel zu stürzen, wegen treuer Dienste gegen König und Reich den Zoll zu Höchst, den er inzwischen wieder errichtet hatte, auf 12 alte Turnosen oder einen rheinischen Gulden, das Dreifache dessen, was der Zoll sonst eingetragen hatte, erhöhen und in dieser Erhöhung auf ewige Zeiten bestätigen³⁸⁾. Nach dem Sturze König Wenzels erkannte auch Ruprecht gegen eine Zahlung von 2000 Gulden diesen Zoll an³⁹⁾. Da aber die Städte Mainz, Frankfurt und Friedberg den hohen erzbischöflichen Zoll neben dem Landfriedenszoll zu Höchst äusserst beschwerlich und lästig fanden, baten sie am 19. Mai 1402 auf einer Versammlung zu Mainz den Erzbischof um Erleichterung der Zollgebühren, allein dieser erwiderte ihnen, König Ruprecht habe ihm erlaubt, den von Wenzel des Landfriedens halber errichteten Zoll zu Höchst neben dem seinigen bis auf Widerruf zu er-

³⁶⁾ Menzel a. a. O. S. 68 und 71; Janssen, R. K. I. S. 17 Nr. 45; Weizsäcker, D. R. T. A. Wenzel I. S. 449 ff. Nr. 248; Priv. et Pacta S. 206. Am 21. September zahlte Frankfurt 910 Gld. cf. Frankf. Stadtarch. Reichss. Urkunden Nr. 87; ferner Weizsäcker, D. R. T. A. (Wenzel) I. Nr. 449 S. 248 und 50 und Janssen, R. K. I. Nr. 45, 47, 48; Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten Fasc. II. Nr. 160; Priv. et Pacta S. 206.

³⁷⁾ Priv. et Pacta S. 215.

³⁸⁾ Weizsäcker, D. R. T. A. (Wenzel) III. 31 und 41 und Janssen, R. K. II. S. 49 Nr. 132; ferner Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten 762. 1; Würdtwein, Nova subsidia S. 344 und Janssen R. K. I. 185 S. 64.

³⁹⁾ Janssen, R. K. I. S. 110 Nr. 263 und Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten 619.

heben. Da der König zur Zeit nicht im Lande sei, könne er also nichts an der Sache ändern⁴⁰⁾.

Als dann Ruprecht von seinem Zuge über die Alpen zurückgekehrt war, suchte er 1403 den Höchster Zoll der allgemeinen Klagen wegen zu widerrufen, allein da zeigte sich die Ohnmacht des Königs gegenüber den Kurfürsten. Statt dass er mit kräftiger Hand, wie es einst Friedrich I. mit den unrechtmässigen Mainzölln gethan hatte, den Zoll hätte widerrufen können, musste er sich vielmehr im J. 1407 nach vierjährigem Streite dem Schiedsgerichte eines Kurfürsten, des Erzbischofs Friedrich von Köln, unterwerfen, der den Höchster Zoll zwischen dem Könige und dem Erzbischof von Mainz teilte. Am 25. Juli 1407 trat dann König Ruprecht auch die andere Hälfte des Zolles für 120 000 rheinische Gulden an das Mainzer Erzstift ab und bestätigte demselben den Zoll in der bisherigen Form auf ewige Zeiten⁴¹⁾. Der Erzbischof seinerseits suchte sich dadurch dauernd den Besitz des Zolles zu sichern, dass er sich am 18. August 1407 von der Stadt Frankfurt versprechen liess, nie um Abstellung des Höchster Zolles beim Könige zu werben⁴²⁾. Mit unerbittlicher Strenge übte nun der Erzbischof sein Zollrecht aus. Im Jahre 1411 schlug er den Frankfurterern ein Zollfreiheitsgesuch rundweg ab; die einzige Konzession, die er ihnen machte, war die, dass er ihnen am 18. Oktober 1411 Zollfreiheit für Wein, und zwar für eigenes Gewächs gestattete. Dies sollte aber für seine Nachfolger nicht bindend sein⁴³⁾. So war es denn kein Wunder, dass Frankfurt im Februar und März 1417, gestützt auf seine Privilegien bei König Sigmund gegen den drückenden Zoll Beschwerde führte. Der Erzbischof, der ein Ungewitter gegen seinen Zoll sich zusammenziehen sah, that auch seinerseits sein möglichstes zur Sicherung desselben und verbündete sich noch am 2. August 1417 mit den Kurfürsten Werner von Trier und Dietrich von Köln, ferner mit dem Pfalzgrafen Ludwig und dem Herzog Adolf von Berg auf Lebenszeit zu wechselseitigem Beistande gegen jeden, der sie von ihren

⁴⁰⁾ Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten 633 und 698; Janssen R. K. I. S. 110 Nr. 263.

⁴¹⁾ Janssen, R. K. I. S. 795 Nr. 1240 und S. 796 Nr. 1243; Weizsäcker, D. R. T. A. (Ruprecht) III. 117 Nr. 82; Würdtwein, Nova subsidia S. 300 Nr. 93; ferner Janssen, R. K. I. S. 797 Nr. 1248, S. 110 Nr. 263.

⁴²⁾ Frankf. Stadtarch. Reichss. Urkunden Nr. 172b Absatz 4.

⁴³⁾ Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten 1043 und 1209; siehe Beilage Nr. XXVIII; Janssen, R. K. I. 234 Nr. 443.

Zöllen verdrängen wolle⁴⁴). So vor der Macht des Kaisers sicher, schaltete nun der Erzbischof nach Willkür. Da viele Leute den Höchster Zoll wegen der übermässig hohen Gebühr umgingen, legte er Wehrzölle an, zunächst zwei zu Merfelden und Langen, denen später noch eine ganze Reihe folgten. So in Weissenau, Kastel, Erbenheim, Flörsheim und Messel.

Sigmunds Nachfolger, Albrecht II und Friedrich III, mussten das ruhig geschehen lassen. Letzterer bestätigte sogar am 16. April 1455 dem Erzbischofe seine Wehrzölle und den Höchster Zoll in der bisherigen Höhe von 12 Turnosen. Ausserdem erhöhte er die Wehrzölle noch um 2 Turnose⁴⁵).

Das Recht, Zölle mit Zustimmung der Kurfürsten zu errichten und zu erhöhen, war neben dem Bestätigungsrechte noch alles, was den Kaisern um die Mitte des 15. Jahrhunderts von ihrem Oberzollrechte geblieben war. Aber diese Rechte wurden von ihnen auch streng festgehalten. So wurde 1402 ein Versuch des Mainzer Erzbischofs, zu Eddersheim einen neuen Mainzoll selbständig zu errichten, von König Ruprecht zu nichte gemacht⁴⁶).

Bei Verleihungen und Verpfändungen von Zöllen oder Zollteilen an andere durch die Landesherren ist es in diesem Jahrhundert nicht mehr absolut erforderlich, die Bestätigung des Kaisers nachzusuchen. Die Landesherren beginnen vielmehr mit ihren Zöllen nach freiem Ermessen zu schalten. Sie verpfänden, verkaufen und verschenken nach Willkür, gleich den Kaisern in früheren Jahrhunderten. An der vollen Oberzollgerechtigkeit fehlte ihnen nur noch Recht, eigenmächtig ihre Zölle zu erhöhen und neue zu errichten. Am besten werden diese Verhältnisse durch die kurmainzischen Zölle beleuchtet. Am 15. Juni 1436 verlieh z. B. Erzbischof Dietrich von Mainz dem Konrad von Hatzstein und seinem Sohne 10 Gulden auf dem Höchster Zolle zu Mannlehen. Ebenso verpfändete Erzbischof Diether, sein Nachfolger, 1461 dem Hans von Walborn für eine Anleihe von 1200 rheinischen Gulden eine jährliche Gülte von 60 Gulden, und 1463 für 1600 Gulden eine jährliche Gülte von 80 Gulden vom Zolle zu Höchst. Zu all diesen Verleihungen holte er nur die Zustimmung seines Domkustos, nicht die Genehmigung des Kaisers ein.

⁴⁴) Janssen, R. K. I. S. 305 Nr. 526 und S. 311 Nr. 534.

⁴⁵) Gudenus, Codex diplomaticus Moguntinus R. S. 892; cf. Falke, S. 80 und 115 ff.; Chmel Reg. Friedrichs IV, Nr. 3337.

⁴⁶) Frankfurter Stadt-Archiv Reichss. Akten 694.

Am 4. September 1459 verschrieb derselbe Mainzer Erzbischof Diether von Isenburg ebenso selbständig der Stadt Frankfurt für 7000 Gulden, die sie ihm geliehen hatte, ein Drittel von seinen Einkünften am Höchster Zolle. Noch später, im Zeilsheimer Verträge vom 3. Oktober 1463, blieben der genannte Zoll zu Höchst und der Zoll zu Steinheim, der seit 1425 an Kurmainz übergegangen war, dem Grafen Diether von Isenburg auch nach seinem Rücktritt vom Mainzer Erzstuhl, gleichfalls ohne weitere kaiserliche Bestätigung⁴⁷⁾.

Auch sonst, besonders in Heiratsverträgen und in testamentarischen Verfügungen, schalteten die Landesherren sehr willkürlich mit dem Zollgute. So wurden 1383 der Margarethe von Rieneck, der ersten Gemahlin Johanns I von Wertheim 1000 Gulden auf den Zoll zu Wertheim als ein Teil ihrer Morgengabe und Heimsteuer übertragen. Ebenso erhielt 1398 Ute von der Teck, Johannes I zweite Gemahlin, samt ihren Erben testamentarisch von ihrem Gemahle eine jährliche Rente von 100 Gulden auf demselben Zolle übertragen, bis dieselben einmal durch einen Grafen von Wertheim mit 1000 Gulden guter Währung eingelöst würden.

Im Jahre 1373 wurde der Freudenberger Zoll bei einer Teilung dem Würzburger Kanonikus Albrecht von Wertheim, dem späteren Bischofe von Bamberg, übertragen.

Im Jahre 1381 erhielt er denselben von Wenzel bestätigt und behielt ihn ungeteilt bis zum 2. Mai 1402, wo König Ruprecht dem Grafen Johann II von Wertheim für treue Dienste ein Drittel des Zolles zurückgab. Später nach Albrechts Tode fiel demselben der ganze Zoll zu, und diesen übertrug er am 27. Juni 1427 testamentarisch seiner Gemahlin Mechthilde auf Lebenszeit.

Im Jahre 1497 wurde dann der Freudenberger Zoll zwischen den Brüdern Michel und Asmus von Wertheim geteilt⁴⁸⁾. Diesmal ohne kaiserliche Bestätigung.

Infolge der unabhängigeren Stellung der Landesherren im Zollwesen dem Kaiser gegenüber wurde die Zollzersplitterung immer ausgedehnter.

⁴⁷⁾ Frankfurter Stadtarchiv, Rachtungen vom 15. Juni 1436, ohne Nummer; Menzel, urkundl. Mitteil. z. Gesch. d. Erzst. Mainz in Annalen f. Nass. Gesch. XII S. 44 Nr. 129, S. 65 Nr. 188, S. 159 Nr. 99; Menzel, Dieter v. Isenburg 213 und in Annalen f. Nass. Gesch. X. S. 9 und sonst. Dazu vgl. Frankfurter Stadtarchiv Reichss. Urkunden Nr. 244.

⁴⁸⁾ Aschbach, Gesch. d. Gr. von Wertheim I. S. 171, 204; II. 113b, 153, 163 und 200.

Manchmal wanderten Zölle oder Zollteile durch Erbverträge und Kauf von einem Adelsgeschlechte zum andern. Dies zeigt am besten der Klingenberger Zoll. Derselbe kam am 19. Oktober 1473 durch Erbvertrag aus dem Besitze der Ritter von Bickenbach an die Grafen von Mannsfeld. Von diesen wurde dann 1495 die Hälfte des Zolles an den Kurfürsten Berthold von Mainz verkauft mit kaiserlicher Bestätigung. Die andere Hälfte, die schon vorher an Philipp II Grafen von Hanau-Lichtenberg versetzt war, blieb in dessen Händen bis zum Jahre 1504, in dem er die halbe Burg Klingenberg und das Zollrecht für 8050 Gulden an Kurmainz abtrat⁴⁹⁾.

Auch in den Städten erbten kleine Zollnutzungen von einer Familie zur andern weiter. So bestand ein im 13. Jahrhundert der Familie der Bertholfesheimer zu Frankfurt verliehener Zoll im Privatbesitze weiter bis ins 16. Jahrhundert. Ebenso ist auch eine dem Oppenheimer Schultheissen Werner und seinen Erben 1289 verliehene Zollnutznießung noch am Anfange des 15. Jahrhunderts in privatem Besitze nachweisbar⁵⁰⁾.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts taucht ein neuer Mainzoll zu Kostheim auf, in dessen Nutzen am 19. November 1478 Erzbischof Diether von Mainz und Gottfried von Eppstein sich so teilen, dass ersterer $\frac{2}{3}$, letzterer $\frac{1}{3}$ der Zolleinkünfte geniessen sollte. Inwiefern dieser Zoll von Kaiser und Kurfürstenkolleg bewilligt, oder von den beiden genannten Landesherren selbständig errichtet worden ist, lässt sich leider nicht mehr entscheiden⁵¹⁾.

Betrachten wir am Schlusse unserer Darstellung noch einmal kurz die Rechte, die dem Kaiser am Ende des 15. Jahrhunderts von seiner ehemaligen unbeschränkten Zollgerechtigkeit noch verblieben waren, so lassen dieselben sich am besten so zusammenfassen:

Der Kaiser besass zwar immer noch das Recht neue Zölle zu errichten, alte zu erhöhen und ungerechte aufzuheben, er besass ferner auch noch das Recht, Zollbefreiungen für das ganze Reich zu erteilen, aber er war doch in der Ausübung beider Rechte sehr beschränkt und an den Willen der Kurfürsten gebunden. Durfte er doch ohne Zustimmung der letzteren keinen neuen Zoll vergeben und keine Zollerhöhung gewähren, und musste seit dem 15. Jahrhundert bis zum Ende des römisch-deutschen Kaisertums regelmässig in den Wahlkapitulationen

⁴⁹⁾ Dahl, Topographie und Geschichte von Klingenberg S. 18, 19, 44, 45, 48.

⁵⁰⁾ Frankf. Stadtarchiv, Untergewölb A 56. Litt. A. fol. 1. 6. 16; Reichs-Sachen-Akten Nr. 846¹ und Böhmer C. M. 224 und 173.

⁵¹⁾ Steiner, Archiv f. hess.-darmstädt. Gesch. XXI. S. 361.

den Kurfürsten feierlich versprechen, gegen ihre Freiheiten und Zollprivilegien an niemanden im Reiche mehr Zollbefreiungen zu erteilen⁵²⁾.

b) Die Entwicklung des Geleitsrechtes am Main.

In den ältesten Zeiten war das Geleit⁵³⁾, d. h. die Pflicht die Kaufleute zu schützen, mit der einfachen Zollerhebung verbunden. Solange Kaiser und Reich die Land- und Wasserstrassen, den Leinpfad und die damit verbundenen Zollstätten in ihrer Hand hatten, lag ihnen diese Pflicht ob, später, als die genannten Regalien in die Hände der Landesherren übergegangen waren, hatten diese dafür zu sorgen. Der Name für diesen Schutz war „praesidium“ oder häufiger „conductus“, deutsch „Geleit“⁵⁴⁾. Erst allmählich, jemehr die Zölle und Zollrechte in den Händen der Landesherren sich freier gestalteten, kam es in Vergessenheit, dass diese Pflicht des Schutzes schon an die gewöhnlichen Zollabgaben gebunden sei. Ausserdem hatte seit dem sogenannten Interregnum das Raubritterwesen und die Wegelagerei so erschreckend zugenommen, dass man den Kaufleuten besonderen militärischen Schutz bieten musste, damit sie sicher reisen konnten. Einen solchen boten zuerst die von Kaiser und Reich, oder von einzelnen Herren und Städten errichteten Landfrieden und später die einzelnen Geleitsherren. Natürlich musste zu diesem Zwecke an jeder Geleitsstation eine stehende Schutztruppe gehalten werden und für diese musste nun eine besondere Vergütung, das Geleitgeld (pedagium, friedezol) bezahlt werden.

Während nun aber jeder verpflichtet war, den Zoll an den zu Recht bestehenden Zollstätten zu entrichten, bestand rechtlich kein Zwang für einen Reisenden, Geleit zu nehmen und dafür zu zahlen, vielmehr blieb das in das Belieben des Einzelnen gestellt. Doch kehrten sich die Landesherren späterhin, besonders im 15. Jahrhundert, oftmals nicht daran und übten einen Geleitzwang auf die Vorüberfahrenden aus. Hatte man Geleit genommen, dann war aber auch der Geleitsherr im Falle einer Beraubung innerhalb seines Geleites zum Schadenersatz verpflichtet.

⁵²⁾ Gerstlacher, Handbuch der deutsch. Reichsgesetze IX. 1431 ff.; Capitulationes Imp. et Reg. Romanogermanorum 1658 S. 42 Nr. 18, 19; 417 Nr. 17, 18 und sonst.

⁵³⁾ Vgl. zu diesem Passus Waitz, Verfassungsgeschichte VIII. 316 ff. und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 504, 512, 517 und 18, 575, 579, 585, 605, 617.

⁵⁴⁾ Aschbach a. a. O. II S. 18, 31 und 32 Nr. XXVI.

Die Entwicklung des landesherrlichen Geleitsrechtes scheint mit der des landesherrlichen Zollrechtes gleichen Schritt gehalten zu haben. Im 14. Jahrhundert findet sich bereits das Geleitsrecht allerorts am Main in den Händen der Landesherren vor. Letztere suchten durch besondere Einigungen sich dieses Recht und die daraus fließenden Einkünfte gegenseitig zu sichern und stellten feste Geleitstarife auf, mit dem Versprechen, die Kaufleute und Waren innerhalb ihrer Gebiete zu schützen. So bildete sich das Geleitgeld, neben den Hauptzolleinkünften, mehr und mehr zu einem einträglichen Nebenzoll aus, der wie jener nach Belieben verkauft, verpfändet und verschenkt werden konnte.

Besonders war das Geleit ein beliebter Vorwand, um von zollfreien Städten trotz ihrer Privilegien Zoll erheben zu können, denn war man irgendwo vom Zolle befreit, so war man es nicht auch damit von vornherein vom Geleitgelde. Dafür war vielmehr wieder eine besondere Befreiung nötig⁵⁵⁾.

Am unteren Main gab es im 14. und 15. Jahrhundert eine ganze Reihe von verschiedenen landesherrlichen Geleiten. Am wichtigsten von allen ist das des Erzbischofes von Mainz, der von Mainz bis Höchst, und weiter oberhalb von Seligenstadt bis über Miltenberg hinaus geleitete. An diesem lässt sich daher auch die Ausübung des Geleitsrechtes am Main am besten verfolgen. Das kurmainzische Geleit wurde, wie die Urkunden beweisen, in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts und im ganzen 15. Jahrhundert, zuerst durch die Ritter von Kronberg, und später durch die Junker von Eppstein verwaltet. Dieselben hatten es vom Erzbischof pfandweise inne. Das Geleit wurde immer auf eine bestimmte Frist, bald auf kürzere, bald auf längere Zeit gewährt. War die Geleitszeit abgelaufen, so konnte dieselbe mit Genehmigung des Geleitsherrn vom Geleitsverwalter verlängert werden⁵⁶⁾. Über die Höhe des Geleitgeldes am Main während des 15. Jahrhunderts unterrichten zwei Aufzeichnungen von Aussagen Frankfurter Bürger über das Geleitgeld am Ende des 15. Jahrhunderts⁵⁷⁾. Daraus lässt sich für das kurmainzische Geleit unter Franck von Kronberg und später unter den Herren von Eppstein folgender Geleitgeldtarif zusammenstellen:

⁵⁵⁾ Vgl. auch Falke, Deutsches Zollw. S. 139 ff. und Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II. 289 ff. für diesen Passus.

⁵⁶⁾ Vgl. Beilagen Nr. XVII.

⁵⁷⁾ Vgl. Beilagen Nr. XVa und b und XVI.

Für ein Schiff mit Wein, einerlei welche Sorte und welche Quantität es war, zahlte man 1 $\frac{1}{4}$ Gulden oder 15 Turnose zu Geleitsgelde. Für zwei Schiffe zugleich zahlte man 2 Gulden. Wenn jedoch Elsässer- und Rheinwein in einer RheinStadt aus dem Schiffe ausgeladen wurde und stückweise zu Lande auf Wagen die Geleitsstation zu Kelsterbach passierte, musste man für jedes Stück Elsässer Wein einen Tornes geben, vom Rheinwein dagegen brauchte man nichts zu zahlen. Bei einem Frachtschiffe mit fahrendem Gute musste man von einer gemeinen Last ebenfalls 15 Tornes oder 1 Gulden und 1 Ort, bei einer halben Last einen halben Gulden oder 12 bis 16 Albus entrichten. Unter den Junkern von Königstein wurde von manchen Gütern auch nach dem Stück Geleitgeld genommen. Die Höhe desselben war, wahrscheinlich je nach Art der Ware, verschieden. So zahlte man in einem Falle für ein Stück Gutes 2 Tornes, in einem anderen von jeglicher Bodem einen Albus. Für Vieh, das nach den Aussagen der Frankfurter Bürger eigentlich nicht geleitpflichtig war, musste man trotzdem Geleitgeld geben, und zwar wurde hierbei nach dem Stück verzollt. Der Betrag ist nicht überliefert. Betrug das Geleitgeld einen Gulden und einen Ort, so bekam der Geleits Herr nur den Ersteren, der Ort blieb dem Geleitsknechte zu seinem Lohne. Wenn jemand öfter mit Waren die Geleitsstrecke passierte, konnte auf Grund eines besonderen Vertrages mit dem Geleits Herrn der Geleitsgeldbetrag für ihn gemindert werden.

Das Geleit wurde nicht nur auf Christen, sondern auch auf Juden ausgedehnt. Dieselben mussten jedoch bis zum Jahre 1384 an den erzbischöflichen Zollstätten am Rhein und Main zu Wasser und zu Lande neben dem Geleitsgelde, das für sie einen Tornes betrug⁵⁸⁾, noch drei Würfel an den Geleits Herrn abgeben, wahrscheinlich zur Erinnerung an das Losen der Kriegsknechte unter dem Kreuze um den aus einem Stück bestehenden Rock unseres Heilandes. Von diesem Würfelzoll befreite sie zuerst Erzbischof Adolf von Mainz, ein Graf von Nassau. Anfangs, am 4. Januar 1384 nur auf drei Jahre, später am 18. Oktober desselben Jahres auf ewige Zeiten. Seitdem scheint dieser den Juden lästige Würfelzoll überall an den kurmainzischen Zollstätten aufgehört zu haben⁵⁹⁾. An anderen bestand er indessen weiter, bis im

⁵⁸⁾ Weizsäcker, D. R. T. A. (Wenzel) III. S. 41 Nr. 17.

⁵⁹⁾ Guden, Cod. dipl. III. 554 Nr. 354; Schaab, Dipl. Gesch. der Juden von Mainz S. 106 und 107.

Jahre 1398 der Wetterauer Landfriede endgiltig verbot, von den Juden Würfel zu nehmen, selbst, wenn sie dieselben freiwillig darböten⁶⁰).

Die Landesherren und Städte schalteten beim Erheben des Geleitsgeldes ganz nach Willkür. Es kamen daher eine Menge von unrechtmässigen Forderungen und Übernehmungen vor, die Anlass zu Beschwerden gaben. So beklagte sich am 30. Juli 1413 David, Salomons Sohn aus Diepurg, der Jude des Erzbischofs von Mainz durch den Diepurger Kellner beim Frankfurter Rate, weil er und die anderen Juden zu Frankfurt doppeltes Geleitsgeld geben müssten, nämlich zwei Tornes statt des üblichen einen, was ihrem Handelsverkehr sehr hinderlich sei, und bat um Abstellung⁶¹).

Eine andere Klage wurde im Februar und März 1417 vom Frankfurter Rate bei König Sigmund angebracht wegen des ungewöhnlich hohen kurmainzischen Geleites oberhalb Frankfurt⁶²). Überhaupt bestanden in diesem Jahrhundert zwischen dem Frankfurter Rate und der kurmainzischen Geleitsverwaltung fortwährende Zwistigkeiten, da die Frankfurter vom Geleitsgelde befreit waren, die kurmainzische Geleitsverwaltung aber öfter Frankfurter Bürgern Geleitsgeld abverlangte. Es wurde deshalb im Jahre 1439 zwischen Frank von Kronberg, der damals Vorsteher des kurmainzischen Geleites war, und dem Frankfurter Rate vereinbart, dass alle Frankfurter Bürger vom Geleitsgelde befreit sein sollten, und dass diejenigen Bürger, die Kronbergs Geleitsknecht nicht bekannt wären, ihren Knechten eine vom Frankfurter Bürgermeister ausgestellte Urkunde mitgeben sollten, dass die Waren den Bürgern selbst zugehörten, und niemand anders, der nicht Frankfurter Bürger sei, daran Teil habe⁶³).

In der folgenden Zeit kam es nun öfter vor, dass Frankfurter Bürger es versäumt hatten, sich ein solches Berechtigungsschreiben vom Bürgermeister ausstellen zu lassen. Dieselben mussten dann, wenn der Geleitsknecht ihnen nicht glaubte, dass sie Frankfurter Bürger seien, oder dass die Waren, die sie mit sich führten, ihnen allein gehörten, entweder einfach das Geleitsgeld bezahlen, oder Pfänder und Bürgen

⁶⁰) Vgl. Schaab a. a. O. und Weizsäcker a. a. O. Übrigens hatte schon Erzb. Dietrich von Mainz am 29. Juni 1457 den Juden mit ihrem Hab und Gut in seinen Landen freies Geleit gegeben. Guden IV. Nr. 152.

⁶¹) Frankfurter Stadtarchiv, Reichss. Akten Fasc. XXII. Nr. 1372.

⁶²) Janssen, Frankfurts R. K. I. Nr. 526 S. 305.

⁶³) Vgl. Beilagen Nr. XXII, 2.

setzen, solange bis sie noch nachträglich eine solche Urkunde vom Rate beibrachten ⁶⁴).

Eine Reihe von Jahren wurde demgemäss verfahren, da entzweite sich Franke von Kronberg mit dem Frankfurter Rate wegen eines Baues, den er zu Rödelheim aufführen liess, und nun begann er von neuem durch seinen Knecht die Frankfurter mit Geleitsgeld zu beschweren. Der Rat sah sich deshalb genötigt im Februar 1447 den Schultheissen Hermann von Hoiwyssel zu einer Besprechung mit Franke nach Mainz zu schicken. Dieser erreichte jedoch nicht mehr, als dass Franke sich wieder an die Bestimmungen von 1439 zu halten versprach, d. h. dass er nur dann den Frankfurtern das Geleitsgeld erlassen wolle, wenn sie entweder vorher oder nachher ein Beglaubigungsschreiben vom Rate beibrächten, dass sie wirklich Frankfurter Bürger seien und die Waren ihnen allein gehörten ⁶⁵).

Nach Frankes Tode bekam der Junker Eberhard von Eppstein das Geleit pfandweise von Mainz. Mit diesem setzte sich der Frankfurter Rat auseinander, dass auch unter ihm die Frankfurter Bürger vom Geleitsgelde frei sein sollten, wie unter dem alten Franke ⁶⁶). Allein dieser kehrte sich nicht daran, sondern erhob von den Frankfurter Bürgern ebensogut das Geleitsgeld, wie von allen andern Leuten, die die Geleitsstation passierten. Anfang Dezember 1472 forderte daher Diether von Isenburg die Stadt auf, sich an der am 11. Dezember zwischen ihm und den Junkern von Eppstein und Königstein angesetzten Besprechung zu beteiligen. Allein die Stadt Frankfurt lehnte dieses ab, wohl deshalb, weil sie einsah, dass diese Besprechungen zu nichts führen würden, und erklärte, sie werde über kurz oder lang selbst mit dem Erzbischof und dem Kapitel Verhandlungen führen ⁶⁷). Gegen Ende dieses Jahres wurde auch wirklich durch Aussagen erfahrener Frankfurter Bürger vor dem Rate Brauch und Herkommen bei der Erhebung des Geleitsgeldes auf dem Main festgestellt ⁶⁸), und es sah aus, als ob man sich mit Kurmainz in Verhandlungen einlassen wollte, allein dieselben wurden von Tag zu Tag aufgeschoben und Eppstein setzte daher seine unrechtmässigen Geleitsgeldforderungen fort. Im Jahre

⁶⁴) Vgl. Beilagen Nr. XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, 3; ferner Frankfurter Stadtarchiv Reichss. Akten 4697, 1 und 2.

⁶⁵) Vgl. Beilagen Nr. XXII, 2.

⁶⁶) Frankfurter Stadtarchiv Reichss. Nachträge 2048.

⁶⁷) Frankfurter Stadtarchiv Reichss. Akten, Fasc. LXXIX. Nr. 5774.

⁶⁸) Vgl. Beilagen XVa, b.

1473 forderte er vom Saugvieh der Frankfurter Metzger Geleitgeld und liess sich von ihnen Pfänder und Bürgen setzen. Als der Frankfurter Rat sich bei ihm beklagte, wies er ihn höhnisch an den Erzbischof von Mainz, der ja sein Geleitsherr sei⁶⁹). Nach Eberhards Tode verwaltete sein Sohn Philipp das kurmainzische Geleit. Auch mit diesem geriet der Frankfurter Rat wegen Geleitgeldforderungen an Frankfurter Metzger bald in Konflikt. Es wurde ein Tag zum gütlichen Austrag auf den 30. Juni 1475 festgesetzt. Ob derselbe stattgefunden hat und was für Resultate man erzielte, ist unbekannt. Jedenfalls waren die Abmachungen nicht von Dauer, denn am 9. November 1475 beschwerte sich der Frankfurter Rat schon wieder bei Philipp von Eppstein, weil dessen Geleitknecht die Ochsen eines Frankfurter Bürgers wegen nicht gezahlten Geleitgeldes beschlagnahmt hatte, und drohte ihm im Falle der Wiederholung sich direkt an den Kaiser zu wenden. Wenn die Frankfurter Bürger kein Geleit verlangten, solle er sie auch nicht mit Geleitgeld beschweren. Eppstein antwortete, die Pfändung der Ochsen sei nur vorgenommen worden, weil ihm mehrere Frankfurter Bürger seit Jahr und Tag Geleitgeld schuldeten, sonst habe er seinem Knecht befohlen, sich nach Herkommen zu verhalten⁷⁰). Damit scheinen die Streitigkeiten endlich beigelegt worden zu sein, wenigstens ist von weiteren Übergriffen der kurmainzischen Geleitverwaltung in den Urkunden nicht mehr die Rede.

Schliesslich ist noch einer Beraubung zu gedenken, die im September 1397 im kurmainzischen Geleite verübt wurde. Dem Frankfurter Bürger Henne vom Ebersberge waren nämlich seine Weine, die sein Diener zu Schiffe von Mainz nach Frankfurt mainaufwärts fuhr, gewaltsam weggenommen und vor den Mainzer Zoll hinabgetrieben worden. Da derselbe zu Mainz den gebührenden Zoll bezahlt hatte, das geraubte Schiff also dort bekannt sein musste, der Räuber aber trotzdem nicht angehalten worden war, so forderte Henne vom Ebersberge zunächst von der Stadt Mainz, der Besitzerin des Zolles, ihm die Wegnahme des Weines und seine Kosten und Schaden zu ersetzen. Allein die Mainzer machten allerlei Ausflüchte und wollten sich auf nichts einlassen. Henne vom Ebersberg schrieb daher an den Burggrafen von Friedberg, und rief dessen Hilfe an. Dieser scheint ihn eines besseren belehrt zu haben, dass er nämlich nicht die Mainzer

⁶⁹) Frankfurter Stadtarchiv Reichss. Nachträge 2083.

⁷⁰) Frankfurter Stadtarchiv, Reichss. Nachträge Nr. 2100a—e.

Zöllner, sondern die kurmainzische Geleitsverwaltung, der er Geleitsgeld gezahlt habe, und die deshalb verpflichtet gewesen sei, ihn zu schützen, gerichtlich wegen des Raubes belangen müsse. Dies that denn auch Henne vom Ebersberge und reichte seine Klage gegen Frank von Kronberg, den Vorsteher des kurmainzischen Geleites zuerst beim kaiserlichen Hofgerichte ein. Dieses überwies jedoch die Angelegenheit an das Gericht des Mainzer Erzbischofes, weil die Unterthanen des Mainzer Erzstiftes das Privileg hatten, dass sie nicht vor dem kaiserlichen Gerichte gerichtet werden sollten.

Am 14. Mai 1398 wurden beide Parteien in Mainz verhö^rt. Franke von Kronberg suchte hier zwar den Schadenersatz von sich auf den Erzbischof von Mainz abzuwälzen, denn dieser sei der eigentliche Geleitsherr, während er nur in seinem Dienste dasselbe verwalte. Allein dieses gelang ihm nicht, und so wurde er schliesslich dazu verurteilt, das Geleit zu halten und dem Henne vom Ebersberge alles zu ersetzen ⁷¹⁾.

c) Die Zollverwaltung.

§ 1.

Die Zollverwaltung an gewöhnlichen Zöllen.

Seit der Besitzverwandlung der Mainzölle hatten in den Territorien die Landesherren, in den Städten Bürgermeister und Rat die Oberaufsicht über die Zollverwaltung in Händen. Von ihnen gingen daher auch die Bewilligungen der Gesuche um Zollfreiheit, die Anweisungen auf Zollanteile, die Cirkularschreiben und Instruktionen für das Zollpersonal aus ⁷²⁾. Dieses bestand an den meisten Zollstätten aus dem Zollschreiber oder Siegler, dem Beseher und zwei oder mehr Zollknechten. Einen Nachgänger gab es, wie die Urkunden beweisen, an den Zollstätten am Maine bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts nicht ⁷³⁾. Die Zöllner scheinen sich als Beamte des Landesherrn oder des Rates von den übrigen Leuten auch durch ihre Kleidung unterschieden zu haben. In Frankfurt wenigstens trugen sie eine eigene Uniform, nämlich rote Röcke und Stäbe, gleich den Richtern. Letz-

⁷¹⁾ Vgl. Beilagen XXVII, 1—4.

⁷²⁾ Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 286.

⁷³⁾ Vgl. Menzel, Mitteilungen 181 Nr. 115.

tere wurden von ihnen alten Herkommens gemäss zur Kümmerung d. h. Beschlagnahme von Gütern benutzt ⁷⁴⁾.

Der Lohn der Zollbeamten war natürlich nach den verschiedenen Zollstätten verschieden. In Frankfurt betrug er jährlich 10 Mark-Pfennige. Ausserdem erhielt aber jeder Zöllner noch ein paar Kleider, bekam also seine Uniform gestellt, ferner sein Opfergeld und an jedem Sonntag noch 2 Schilling Heller Trinkgeld. Auch Geschenke anzunehmen war nicht verboten.

An dem kurmainzischen Zolle zu Höchst erhielt der Zollschreiber mit seinen zwei Gehilfen, dem kurmainzischen und dem Frankfurter Zollknecht, jeder jährlich 12 Gulden, 8 Achtel Korn und 1 Fuder Wein. Dazu fielen ihnen alle Fastnacht Hühner zu Sossenheim, und ausserdem war ihnen freier Gebrauch der Erträgnisse des Schlossgartens zu Höchst und der dortigen Tauben gestattet ⁷⁵⁾. Der Frankfurter Zollknecht erhielt abgesehen davon noch von seinen Vorgesetzten, dem Frankfurter Rate jährlich 9 Gulden zum Lohne.

Bei seinem Amtsantritte musste jeder Zollbeamte mit einem Eide geloben, gemäss der ihm gegebenen Instruktion zu verfahren. Eine solche, die am 21. September 1459 Johann Rot, der Zöllner zu Höchst, der das Frankfurter Drittel zu besorgen hatte, beschwor, ist noch erhalten ⁷⁶⁾. Derselbe musste darin versprechen, das Frankfurter Drittel getreulich aufzuheben, zu verzeichnen und dem Frankfurter Rate, oder genauer den Rechenmeistern d. h. der obersten Finanzbehörde der Stadt, die aus einem Ausschusse von 4 Ratsmitgliedern bestand, zu verabreichen ⁷⁷⁾ und, wenn irgendwie ein Betrug vorkäme, dies dem Rate unverzüglich anzuzeigen.

Die Behandlung der Einnahmen seitens der Zöllner war eine sehr einfache. Die Einkünfte jedes Tages wurden in eine verschlossene Zollbüchse geworfen, deren Öffnung nur mit mehreren Schlüsseln möglich war, die zum Teil bei der Oberzollverwaltung, zum Teil bei der

⁷⁴⁾ Orth, Reichsmessen S. 143, dem ich diese und die folgenden Angaben entnehme, ist anderer Ansicht. Er sagt: „wozu die Zöllner vor alters diese Stäbchen gebraucht, ist nicht eigentlich ausgedrückt. Ob sie aber selbige deswegen gehabt, dass die Kaufleute zu Stabe angeloben mussten, redlich zu verzollen, ist ebenfalls ungewiss, ob es gleich wohl sein kann, in dem in England noch dergleichen bräuchlich sein soll.“ Ich stütze mich bei meiner Annahme auf eine Urkunde, die ich in den Beilagen Nr. XVI gebe.

⁷⁵⁾ Menzel, Mitteilungen S. 181 Nr. 115.

⁷⁶⁾ Siehe Beilagen Nr. I.

⁷⁷⁾ Mainzer Chroniken I. 208 Nr. 2166, 2.

Zollstätte verwahrt wurden. Alle Fronfasten d. h. alle Vierteljahr fand eine Öffnung der Zollkiste statt. Die vorgefundene Summe wurde dann der Oberzollverwaltung eingehändigt⁷⁸⁾. Über die Zolleinnahmen wurden sowohl am Zolle selbst, wie bei der Oberzollverwaltung Register geführt. Für das Frankfurter Drittel am Höchster Zoll sind drei Register nachweisbar. Zwei davon wurden am Zolle selbst von dem Frankfurter Zollknecht und von dem kurmainzischen Zollsreiber geführt, ein drittes Verzeichnis führten die Frankfurter Rechenmeister. Die beiden erstgenannten Register wurden diesen alle Vierteljahre mit der Zollbüchse eingesandt und dienten sich gegenseitig zur Kontrolle. Die Rechenmeister stellten dann dem Zollsreiber regelmässig eine Quittung über den empfangenen Betrag aus. Eines der genannten Register, das des Zollsreibers, ist erhalten. Es umfasst die Jahre 1459 bis 63 und giebt manche interessante Aufklärung über die Verwaltung⁷⁹⁾. Zunächst widerlegt es die bisherige Meinung⁸⁰⁾, dass eine Buchung der Tages- und Wocheneinnahmen nicht üblich gewesen sei. Wir sehen hier für ein Vierteljahr wenigstens, nämlich vom 19. September bis zum 19. Dezember 1459, eine genaue Aufzeichnung der täglichen Einkünfte des Höchster Zolldrittels. Es wurde jedenfalls bei jeder Ware, die verzollt wurde, sofort der Zollbetrag, wenigstens auf dem Papier gedrittelt und am Abend die Summe vom Zollsreiber sowohl, wie von dem Frankfurter Zollknechte in ihre Register eingetragen. Das Geld konnte dann in ein und dieselbe Büchse gethan und erst an jeder Fronfaste, oder was wahrscheinlicher ist, sofort an jedem Abende geteilt werden, so dass zwei Drittel der gesamten Tageseinnahmen in die Höchster und ein Drittel derselben in die Frankfurter Zollbüchse geworfen wurden. Vom 19. Dezember 1459 an giebt der Zollsreiber nur noch summarisch die Beträge, die an den einzelnen Fronfasten dem Frankfurter Rate zu Teil wurden, an. In den Frühlings- und Sommerfronfasten, von März bis Juni und von da bis September sind dieselben am höchsten, in den Winter- und Herbstfronfasten sind sie geringer. Während die Einkünfte der Jahre 1459 bis 1461 noch ungefähr auf der Normalhöhe stehen, tritt mit Anfang des Jahres 1462 ein plötzliches Sinken derselben ein. Es ist dieses sine Folge des Krieges zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um das Erzstift Mainz. Ende Februar 1461 legte der bisherige Zollsreiber Johann

⁷⁸⁾ Vgl. dazu Lamprecht a. a. O.

⁷⁹⁾ Siehe Beilagen Nr. II.

⁸⁰⁾ Lamprecht a. a. O. II. 286.

Morssen sein Amt nieder, und der bisherige Kellner von Höchst, Johann Kaldebach, trat seit dem 1. März an seine Stelle⁸¹⁾. Die Frankfurter Rechenmeister stellten ersterem deshalb eine Quittung aus, dass sie von ihm zu jeder Fronfaste die Zolleinnahmen, in Summa 2055 Gulden und 5 Schillinge, richtig erhalten hätten.

Im April trat dann auch der bisherige Frankfurter Zollknecht mit Genehmigung des Rates als Kellner zu Hochheim in kurmainzische Dienste. Erzbischof Diether schrieb daher am 10. und 11. Mai an den Frankfurter Rat und an den neuen Zollschreiber zu Höchst, dass dieser Personenwechsel keine Veränderung in den bisherigen Verhältnissen bedingen sollte, und dass fortan den Frankfurtern der ihnen gebührende Anteil am Höchster Zolle nicht mehr durch einen besonderen Knecht, sondern durch seinen jedesmaligen Zollschreiber gereicht werden sollte, bis sie für die 7000 Gulden, die sie ihm geliehen hätten, völlig bezahlt seien. Johann Kaldebach musste daher dem Rate geloben, ihm das Zolldrittel immer getreulich verabreichen zu wollen.

Auch er führte, wie sein Vorgänger es zuletzt gethan hatte, das Register summarisch weiter. Da Erzbischof Diether wegen seines Krieges mit Adolf von Nassau viel Geld brauchte, der Zoll aber, wie oben erwähnt wurde, in dieser Zeit nur wenig abwarf, so bat er am 10. Juni 1463 den Frankfurter Rat, derselbe möge ihm das Geld, das ihm als gebührendes Drittel auf dem Zolle zu Höchst fiel, diesmal gütlich anstehen lassen. Diese Bitte wurde, wie das Register zeigt, gewährt. Das Geld wurde bei der nächsten Fronfaste zusammen mit der für diesen Termin fälligen Summe gezahlt. Später bat der Erzbischof in Geldnot noch einmal um Überlassung der den Frankfurtern fälligen Zollsumme, erhielt aber diesmal eine abschlägige Antwort⁸²⁾. Als schliesslich am 5. Oktober 1463 der Krieg durch den Zeilsheimer Vertrag beendet worden war, musste er, um die Schulden des Mainzer Erzstiftes, das er nun an Adolf abtrat, festzustellen, wissen, wieviel den Frankfurtern noch auf dem Höchster Zolle ausstehe. Er richtete deshalb am 3. November 1433 eine Anfrage an die Zollschreiber, was bisher von den 7000 Gulden dem Frankfurter Rate abgetragen worden sei. Der Zollschreiber seinerseits richtete ein diesbezügliches Schreiben an den Frankfurter Rat und erhielt die Antwort, dass im ganzen 4405 Gulden 12 Schillinge und 6 Heller ihm von dem Höchster Zolldrittel

⁸¹⁾ Menzel, Mitteilungen 182 Nr. 118.

⁸²⁾ Frankf. Stadtarchiv, Reichss. Akten Fasc. LXXIV. Nr. 5431.

eingehündigt worden seien. Dieses teilte er dann dem Erzbischofe mit⁸³).

Am 12. November kündigte der Zollschreiber dem Frankfurter Rate seinen Dienst auf, weil er infolge des Zeilsheimer Vertrages⁸⁴), in welchem Erzbischof Adolf zwar die Schuldverschreibungen des Mainzer Stiftes übernahm, Dieter von Isenburg aber den Zoll zu Höchst behielt, nicht mehr Zollschreiber des Erzbischofs von Mainz sei, und deshalb den Frankfurtern ihren bisherigen Anteil an dem Höchster Zolle nicht mehr verabreichen könne. Daraufhin bat der Frankfurter Rat in einem Schreiben den Grafen Diether, ihnen doch wie vorher die Gefälle des Höchster Zolles durch einen besonderen Diener zu Teil werden zu lassen, was wohl auch geschah⁸⁵).

§ 2.

Die Zollverwaltung an den Landfriedenszöllen.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mainzöllen wurden in den drei Wetterauer Landfrieden von 1265, 1398 und 1405, im ersten zu Frankfurt, im zweiten zu Höchst, im dritten zu Frankfurt und Sachsenhausen, Flusszölle aufgesetzt, und solange die genannten Landfrieden dauerten, dort erhoben⁸⁶). Es muss daher auch die Erhebung und Verwaltung dieser ausserordentlichen Zölle hier kurz besprochen werden.

An der Spitze der gesamten Landfriedenszollverwaltung stand eine vom Kaiser und den Mitgliedern des Landfriedens ernannte Kommission, die aus dem Landfriedenshauptmann oder Landvogt und gewöhnlich sechs oder acht Obmannen bestand. Dieselbe richtete die Zölle ein, d. h. bestimmte über Ort und Zahl der Zollstätten, über die Dauer der Zollerhebung und die Höhe der zu fordernden Zollbeträge⁸⁷). Unter Landvogt und Obmannen stand der Landfriedensschreiber, dem es oblag, die Einnahmen und Ausgaben des Landfriedens zu registrieren und zu kontrollieren. Auch konnte er als Vertreter des Landvogtes die Schlüssel

⁸³) Frankf. Stadtarchiv, Reichss. Akten Fasc. LXXIV. Nr. 5434, 1 und 2.

⁸⁴) Menzel in Annalen f. nass. Gesch. X. S. 9 ff.; Menzel, Diether von Isenburg S. 213.

⁸⁵) Frankf. Stadtarchiv, Reichss. Akten Fasc. LXXIV. 5423, 1 und 2.

⁸⁶) Böhmer, C. M. 134; Weizsäcker, D. R. T. A. Wenzel II. S. 41 Nr. 17; Frankf. Stadtarchiv R. S. A. XV. 877; Weizsäcker D. R. T. A. Ruprecht II. S. 637 Nr. 441.

⁸⁷) Weizsäcker D. R. T. A. (Wenzel) III. 31 und II. 234 Note 1, auch III. 41 Nr. 17; Janssen R. K. I. Nr. 132.

zu den Zollbüchsen verwahren und die Gefälle vereinnahmen. Die Landfriedenszöllner standen nur zum Teil direkt unter der Landfriedenskommission, meist standen sie unter ihrem Rate oder unter ihrem Landesherrn, welche Mitglieder des Landfriedens waren, und mussten vor diesen die Landfriedenszollinstruktion beschwören und ihnen zunächst die Zollgefälle einliefern. Diese hatten dann an den Fronfasten sie dem Landvogt zum Landgerichte einzusenden. Geschah dies nicht, so erfolgte nach zwei- bis dreimaliger vergeblicher Mahnung ein Landfriedensbrief gegen sie und sie wurden dann von den übrigen Landfriedensmitgliedern als Feinde behandelt⁸⁸⁾. Die Instruktionen für die Landfriedenszöllner unterscheiden sich im wesentlichen nicht von denen der gewöhnlichen Zöllner⁸⁹⁾. Nur war betreffs der Verzollung bestimmt, dass dieselben immer nur zu zweien ein Schiff verzollen und das dafür eingenommene Zollgeld angesichts derer, die es zahlten, in die Zollbüchse werfen sollten. Ferner sollten zwei Zollbüchsen an jedem Zolle vorhanden sein, damit, wenn die eine gefüllt sei und eingeliefert würde, die andere, leere, benutzt werden könnte⁹⁰⁾. Die Einkünfte wurden nach jeder Fronfaste auf einem Landgerichte von dem Hauptmann in Gegenwart aller oder doch der Mehrzahl der Obmannen den Zollbüchsen entnommen⁹¹⁾. Sie dienten zur Bestreitung eines Teiles der Gehälter der Beamten und der sonstigen Kosten des Landfriedens. Was durch sie nicht gedeckt werden konnte, wurde von den Mitgliedern des Landfriedens bezahlt, wobei sich die Höhe der Beisteuer nach der Anzahl der Lanzenreiterfähnlein oder Gleven, die sie für den Landfrieden stellen mussten, richtete.

Das Gehalt des Landfriedenshauptmannes war in den verschiedenen Landfrieden verschieden hoch⁹²⁾. Ebenso der Lohn der Zöllner. Bei letzterem lassen sich sogar in einem und demselben Landfrieden Unterschiede in der Höhe feststellen, je nach der Einträglichkeit und Wichtigkeit der Zollstelle, an der der betreffende Zöllner seinen Dienst versah.

Die Auszahlung der Gehälter wurde jedenfalls vom Landfriedensschreiber besorgt. Im Wetterauer Landfrieden von 1398 blieb man dem Landvogt Philipp von Nassau eine Summe von 2417 Gulden

⁸⁸⁾ Frankf. Stadtarchiv Reichss. Akten Fasc. 399 und VI. 414.

⁸⁹⁾ Kerler, D. R. T. A. (Sigmund) I. 210 Nr. 149.

⁹⁰⁾ Frankf. Stadtarchiv Reichss. Akten IX. 600, 4.

⁹¹⁾ Vgl. darüber und für das ff. Beil. Nr. XXIX.

⁹²⁾ Frankf. Stadtarchiv Reichss. Akten VII. 485; Weizsäcker D. R. T. A. Ruprecht III. 43. 18.

weniger 3 Heller an seinem Gehalte schuldig. Dieser erhob daher, da sich die Landfriedensmitglieder über die Zahlung nicht einigen konnten, mit Erlaubnis derselben, auch nach dem Ausgang des Landfriedens die Zölle zu Höchst und Kastel noch 2 Jahre lang weiter. Den Rest der Schuld, nämlich 515 Gulden und 7 Turnose mussten schliesslich die Städte Worms, Speier, Mainz und Frankfurt zahlen. Ebenso mussten die beiden letztgenannten Städte auch den Landfriedenszöllnern zu Höchst und Kastel, das was ihnen von ihrem Gehalte noch ausstand, begleichen⁹³). Um der Wiederkehr eines solchen Falles vorzubeugen, und um ausserdem die Fürsten, die sich bisher meist der Zahlung entzogen hatten, mit heranzuziehen, wurde in einem Entwurf für einen Landfrieden vom 24. August 1423 beschlossen, dass das Gehalt des Landfriedenshauptmannes nur auf Anzahl der Gleven der Fürsten und Städte gesetzt werde, und nicht mehr auf Zölle⁹⁴). Es erübrigt noch kurz über eine allgemeine Arbeitseinstellung der Frankfurter Landfriedenszöllner im Wetterauer Landfrieden von 1405 zu reden. Dieselben sagen Anfang September 1406 ihren Eid und Dienst vor dem Frankfurter Rate auf, weil sie des Landfriedenszolles über die festgesetzte Zeit hinaus warten müssten, ohne dass derselbe das Gehalt des Landvogtes einbringen werde, und weil ferner die Kaufleute in der letzten Herbstmesse sich gewaltsam der Zahlung des Landfriedenszolles neben dem gewöhnlichen Zoll und dem Geleitsgeld widersetzt hätten. Da am 30. September kein Landgericht abgehalten wurde, weil Eberhard vom Hirschhorn, der Landvogt, krank lag, und die Obmannen sich nicht einfanden, so wurde in der Sache nichts entschieden, und der Strike dauerte fort. Der Frankfurter Rat schrieb deshalb am 7. Oktober an den Landvogt und bat ihn, die Aufhebung der Landfriedenszölle zu beantragen. Dieser antwortete am 10. desselben Monats, der König werde nächstens die Landfriedensmitglieder zu einer Beratung in dieser Sache nach Frankfurt bescheiden, bis dahin möge die Stadt die Zölle weiter erheben lassen. Wie die Sache weiter verlief, ist unbekannt. In einem Schreiben des Frankfurter Rates an Gelnhausen vom 19. Oktober findet sich nur noch die Nachricht: zwei Knechte hätten „bi zweien den gengsten porten“ ihr Geschäft wieder aufgenommen⁹⁵). Der Landfriede nahm wohl bald darauf seinen Ausgang.

⁹³) Frankf. Stadtarchiv Reichss. Akten XIII. 762, 12 und 13; Weizsäcker D. R. T. A. Wenzel III. S. 43. 18; Frankf. Stadtarch. Reichss. Akten XIII. 762, 3—11.

⁹⁴) R. T. A. VII. S. 314 Nr. 271.

⁹⁵) Frankf. Stadtarchiv Reichss. Akten XVI 989a, b, 987b, Weizsäcker D. R. T. A. (Ruprecht) II S. 644/45 Nr. 446.

d) Die Verzollung⁹⁶⁾.

Kam ein Schiff, mochte es nun ein Dreibord, Mule, Bocke, Nachen oder Schelch sein, an eine der früher aufgezählten Zollstätten, so mussten die Schiffeleute ans Land fahren, um sich bei den Zollbeamten anzumelden, einerlei, ob das Schiff beladen oder leer war, ob man verzollbare Gegenstände fuhr oder nicht. Der Beseher und die Zollknechte stiegen dann an Bord, um das Schiff in Augenschein zu nehmen. War nichts verzollbares vorhanden, oder war das Schiff leer, so hatte man nur für das Schiff zu zahlen, und zwar seit 1329 für ein Schiff mit einem „Rub“ d. h. mit einem Steuerhäuschen: 6 Heller, für einen Nachen mit einem stehenden „Rudel“: 1 kölnischen Denar, für einen Dreibord: 1 leichten Pfennig, für eine Mule: 1 Schilling Heller. Später im 15. Jahrhundert unterschied man nicht mehr diese einzelnen Schiffarten bei der Verzollung, sondern zahlte einfach für ein kleines Schiff 3 Heller, für ein grosses 6 Heller, einerlei, ob man mainaufwärts oder mainabwärts fuhr. War dieses „Schiffsgeld“ oder, wie man es nannte, der „alte Zoll“⁹⁷⁾ — wohl desshalb, weil es lange in Erinnerung blieb, dass man ursprünglich nur von den Schiffen und nicht von der Ladung eine Abgabe hatte entrichten müssen⁹⁸⁾ — gezahlt, so bekam man von dem Oberzollbeamten, dem Zollschreiber, Urlaub d. h. die Erlaubnis, weiter zu fahren. Dieser Urlaub musste immer persönlich eingeholt werden und es war bei Verlust von Schiff und Waren strengstens verboten, dieses durch einen andern besorgen zu lassen.

Anders war es, wenn man verzollbare Gegenstände geladen hatte. Der Beseher und die Zollknechte erstatteten dann dem Zollschreiber von der Anzahl und Gattung der Waren Bericht, und der leitende Schiffmann oder der Eigentümer des Schiffes, wenn er zugegen war, musste dann ans Land gehen und in dem Zollhause, gemäss den Angaben der Zollbeamten, den Zoll entrichten. Hatte er gezahlt, dann erhielt er vom Zollschreiber ein Zeichen, damit er, wenn er noch andere Zollstätten, die demselben Landesherrn gehörten, passierte, an denselben nicht mehr zu zollen brauchte.

Die Verzollung selbst richtete sich nach bestimmten Zollltarifen, die auf alten Ansätzen beruhten. Diese Zollltarife sind aber als gelegent-

⁹⁶⁾ Vgl. zu diesem Kapitel: Beil. III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XXXIV.

⁹⁷⁾ Vgl. auch Böhmer Fftr. Urkdenb. S. 432 „den alden opganden tolen“ unde to Gysenheim den alden sciptol.

⁹⁸⁾ Vgl. Lamprecht a. a. O. 296 ff.

liche Aufzeichnungen, die entweder bei Streitigkeiten über Zollverhältnisse, Übergang des Zolles aus einer Hand in eine andere, oder um den Zöllnern ihre Arbeit zu erleichtern, entstanden, niemals vollständig, und man kann aus dem Nichtvorkommen einer ganzen Reihe von Waren nicht schliessen, dass dieselben auf dem Main nicht gefahren wurden, oder gar zollfrei waren, vielmehr erweisen andere Urkunden das Gegenteil. Für die Stadt Frankfurt sind mehrere Zolltarife erhalten, von denen sich aber nur zwei auf die Mainpforte am Fahrthor beziehen, nämlich einer von 1329, und ein undatierter, der jedoch in das Jahr 1430 zu fallen scheint. Der Vollständigkeit halber muss aber an dieser Stelle auch auf die andern Pforten- und Mess-Zolltarife der Stadt Frankfurt etwas näher eingegangen werden. Der älteste Pfortenzolltarif Frankfurts stammt aus dem Jahre 1277. Er bezieht sich bloss auf die mit Eisen beladenen Wagen der Wetzlarer Bürger, während sich die übrigen aus dem Jahre 1438 und 1480 auf die Verhältnisse an Mainzer-, Galgen-, Rödelheimer-, Eschersheimer-, Friedberger- und Röderpforte beziehen. Zwei weitere Zolltarife aus den Jahren 1294 und 1418 beziehen sich auf den sogenannten Klein- oder Lusezoll, während ein anderer Zolltarif von 1411 sich auf Privilegien der Strassburger Bürger in Frankfurt bei Erhebung des Gross- und Pfundzolles, der Niederlage, des Wiederkaufsgeldes und andere Dinge bezieht.

Bei der Besprechung dieser Zolltarife muss zuerst der Gesichtspunkt festgestellt werden, nach welchem die Tarifierung vorgenommen ist. Im frühesten Mittelalter war das Verzollungssystem ein sehr einfaches. Der Zoll wurde als blosses Entgelt für Strassenbenutzung und geleisteten Schutz auf das Transportmittel gelegt, und zwar bezahlte man anfangs für grosse und kleine Schiffe oder Wagen denselben Zollobetrag. So betrug z. B. im 12. Jahrh. auf dem Main der Zoll für jedes neue Schiff, einerlei, wie gross dasselbe war und welche Waren es enthielt, 4 Denare⁹⁹). Später wurden, wie schon oben erwähnt, die Transportmittel nach ihrer Grösse verzollt, aber dabei immer noch kein Gewicht auf die Gattung der Ware gelegt. Auf diesem ältesten Systeme beruhen die hier inbetracht kommenden Zolltarife nicht mehr. Schon in dem ältesten derselben, dem von 1277, wird neben den Wagen, auf denen das Eisen gefahren wird, auch das Eisen selbst, und zwar nach dem Hundert verzollt. Allerdings blieben die Spuren jener ältesten Verzollung auch noch bis in die späteste Zeit bestehen, da, wie oben

⁹⁹) Böhmer, a. a. O. S. 15.

erwähnt wurde, neben den Waren die Schiffe, und zwar nach ihrer Grösse, verzollt wurden. Aber dieses, sowie die Verzollung von Wagen und Karren neben der Ware, die auf ihnen gefahren wird, ist nur als Wegegeld zu betrachten. Die Hauptverzollung richtet sich auf die Waren, und es fragt sich, nach welchem Gesichtspunkte hier verfahren wurde. Der Tarif von 1329 wie alle übrigen Tarife der Stadt Frankfurt beruhen auf der Veranlagung nach dem Gewicht und Stück, und zwar kommt es bei einer Anzahl von Waren, die in Ballen und Fässern verpackt sind, nicht auf die Art und den Wert der Waren, sondern nur auf das Gewicht und die Quantität derselben an. So zahlt man für ein Fass, einerlei was dessen Inhalt ist, wenn es über zwei Ohm hält, 2 Pfennige; von einem Ballen, den ein Mann tragen kann, 1 leichten Pfennig; überstieg er die Tragkraft eines Mannes, dann musste er 2 leichte Pfennige dafür bezahlen. In anderen Fällen wird aber neben dem Gewichte resp. Stück auch die Warengattung berücksichtigt. Die Herkunft und Richtung derselben ist dabei gleichgiltig. Metalle, Glas, Pech, Schmeer und Unschlitt werden nach Zentnern verzollt, Eisen nach Pfund und Hundert, und, wenn es Stabeisen ist, nach einer besonderen Masseinheit, die „Schaube“ hiess, und $\frac{1}{5}$ Hundert betrug. Scharten und Leinwand werden gleichfalls nach Hunderten, Mühlsteine nach Paaren, Weid nach Setzen d. h. nach Lasten, die zwei Mann zu tragen im Stande sind, berechnet.

Wolle verzollte man nach Kluder oder Säcken, Häringe nach Tonnen, Bückinge nach Stroh, Bolchen nach Karren, Rheinfische nach Zahl à 20 Stück, Schlachtvieh und Pferde nach dem Stück, Schleifsteine nach dem Fuder, Trinkgläser nach dem Tausend, endlich Weinstein nach den Fässern. Wenn die Waren nicht zu Schiffe weiter gebracht sondern zu Lande durch die Stadt Frankfurt gefahren werden, tritt eine Erhöhung des Zolles um die Hälfte ein. Davon ist in den Zolltarifen des 15. Jahrhunderts keine Rede mehr. Vom Zolle befreit sind Kreide, Galmei, Sermetane und Rheinfische, die man auf dem Rücken trägt. Ferner sind diejenigen, die Burglehen oder Burgrecht zu Frankfurt haben, vom Pferde Zoll befreit.

Obwohl in diesem Tarife die Schleifsteine nach dem Fuder verzollt werden, beruht er doch nicht auf dem Zollfudersatz. Ebensowenig ist dies bei den Tarifen von 1430, 1438 und 1480 der Fall, wo die Weidasche und die Reifen nach Fudern verzollt werden, denn beim Weine, der doch bei den Tarifen, die auf dem Zollfudersatz beruhen, die Grundlage abgibt, wird nach Ohm oder nach je zwei Fässern verzollt,

wobei es sich gleich bleibt, ob diese Fässer ihrem Rauminhalte nach gross oder klein sind. Von einer Verzollung nach dem Fuder ist hier nirgends die Rede.

Allerdings scheint eine Urkunde Karls des Vierten vom 6. Februar 1377,¹⁰⁰⁾ in welcher er der Stadt Frankfurt das Privilegium erteilte, von jedem Fuder Wein einen Zollbetrag von 1 Gulden oder 12 Turnosen und von anderen Waren nach Markzahl zu erheben und zwar als Flusstransit- und Fahrpforten-Zoll, für einen auf dem Zollfudersatz beruhenden Tarif zu sprechen. Allein da sich in keinem der späteren Pforten- und Flusszolltarife Frankfurts davon eine Spur findet, da ferner Karl IV. selbst bei der Verleihung des Zolles auf die Zollerhebung zu Mainz und Oppenheim hinweist, so scheint der Kaiser andere Zollverhältnisse einfach auf den Frankfurter Zoll übertragen zu haben, denen die dortige Praxis nicht entsprach. Aus dieser Urkunde kann man nur entnehmen, dass der Wein seit 1377 am Frankfurter Fahrpforten- und Flusstransitzolle nach dem Fuder und zwar zu 1 Fl. verzollt wurde. An den anderen Pfortenzöllen blieb man bei der älteren Verzollungsmethode.

Man verzollt in dem Fahrpfortentarif von 1430 Frucht, einerlei ob Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen u. s. w. nach dem Achtel, Weidasche nach Fudern oder Ohm, Weid nach Setzen und Wagen, Leinen nach Ballen, Pfeffer, Ingwer, Nelken, Wolle und Färber- röte nach Säcken, Häring, Fleisch und Schmalz nach Tonnen, Unschlitt, Kuh- und Ziegenhäute nach Zentnern, Seife nach Laden, Wachs nach Scheiben, Weissleder nach dem Gebund, Butter nach Fässern, Schweine nach dem Stück. Von Metallen verzollt man: Eisen nach Fardeln und Wagen, Blei nach Stücken und Tafeln, Zinn nach ganzen, halben und kleinen Fässern, auch nach dem Stück, Kupfer nach Zentnern und Schock, Stahl nach Tonnen.

Galmei wird nicht erwähnt, war aber wohl noch immer zollfrei. Klingen, Sensen und Boische berechnete man nach Fässern, Sicheln nach dem Gebund, Nägel nach Säcken oder Tonnen, wobei für letztere der doppelte Zollsatz gezahlt wurde, Pflugsechen und -schare sowie Blechfliessen nach Zentnern, Stürze nach dem Zentner und dem Gebund, Drähte und Bleche desgleichen, Blechfässer nach dem Stück, Glas nach Schauben, Holzschienen nach „Ruden,“ deren 60 einen Wagen ausmachten, Reife und Fassdauben nach dem Hundert, Karten nach dem

¹⁰⁰⁾ Pacta et Priv. S. 193.

Tausend, Pech nach Klötzen, Dochtgarn nach dem Gebund, leere Weinfässer nach dem Stück. In diesem Zolltarife ist merkwürdigerweise von den Zollsätzen für den Wein, Bausteine, Bauholz und viele andere Dinge, die einen Hauptartikel im Mainhandel bildeten, nicht die Rede. Glücklicherweise sind darüber aber Notizen in anderen Urkunden erhalten. Was den Wein betrifft, so erfahren wir aus einem Vertrage zwischen Frankfurt und Strassburg aus dem Jahre 1412, dass der Wein im 15. Jahrh. am Frankfurter Flusszolle auch nach Fudern berechnet, aber nach Schiffslasten verzollt wurde, so zwar, dass ein schwergeladenes Weinschiff nach der durchschnittlichen Tragkraft des Maines als 18 Fuder verzollt wurde. Eine andere Urkunde gibt den Zollbetrag für 1 Schiff Steine, das ebenfalls nach einer Schiffslast verzollt wurde, auf 1 Gulden an. Was das Bauholz angeht, so erfahren wir zwar nicht den Betrag, der von einem Flosse gezahlt werden musste, aber erkennen doch so viel, dass Flösse gewöhnlich mehr zahlen mussten, als Holzschiffe, welche am Frankfurter Zolle 1 ℥ Heller oder 4 Albus, dagegen am Aschaffenburger später 18 Albus und zuletzt 2 Gulden zahlten.¹⁰¹⁾ Auch noch viele andere verzollbare Gegenstände, die mainauf- und abwärts gingen, wie Stockfische, Bolchen, Rheinfische, die man anderen Urkunden zufolge nach Tonnen, Rosinen, die man nach Zöpfen, Feigen, die man nach Körben verzollte, finden sich in diesem Tarife nicht, obwohl dieselben, wie in dem Kapitel über den Mainhandel gezeigt werden wird, einen namhaften Artikel des Mainhandels bildeten. Der Tarif kann also, wie die meisten mittelalterlichen Aufzeichnungen derart, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Merkwürdig ist es, dass die Zollsätze dieses Tarifes 3 Heller oder höchstens ein direktes Vielfaches von 3 Hellern betragen, sodass er kurzweg als „Dreihellertarif“ bezeichnet werden kann. In dem 8 Jahre später fallenden Zolltarif für die Landpforten Frankfurts, der, wie schon oben bemerkt, ebenfalls auf der Veranlagung nach dem Gewicht und Stück beruht, wird der Weid nach Setzen und Wagen, Metalle nach Zentnern, Mühlsteine nach Paaren, Wolle, Hopfen und Färberröte nach Ballen und Säcken verzollt. Neben dem Wein wird auch anderes Gut nach Fässern, die zwei Böden haben, berechnet. Nüsse werden nach Achtel, Öl und Häring nach Tonnen, Schiefersteine nach Ries, Eisen je nach zwölf Schienen, Stahlfässer nach dem Stück, Scharten, Diele und Borte nach dem Hundert verzollt. Die

¹⁰¹⁾ Vgl. Kapitel f, Anm. 10 und Fkfr. Stadt-Archiv Lade-Schreiben um Zollbefr. loses Blatt v. 1463 März 2 und 1496 Nov. 17.

Tarife des Friedberger und Eschenheimer Thores aus dem Jahre 1480 geben ausser den in dem Tarife von 1438 erwähnten Zollsätzen noch folgende: Platteisen, Krüge, Salz, Glas, Schüsseln und Fleschenholz werden nach Wagen verzollt, und zwar gibt jeder Wagen 1 Tornes und 1 Heller, desgleichen Sommern und Narden nach Karren zu je 9 Heller. Ferner Stockfische nach dem Stück zu 3 Heller, Bauholz nach Wagen zu 3 Heller, Häute und Leder nach Wagen zu 18 Heller, Stahl nach Tonnen zu 2 Tornes.

Brachte man an den letztgenannten Pfortenzöllen Freizeichen, so war man zwar des Zolles nicht aber des Weggeldes erlassen, ausser wenn Fürsten, Grafen, Landesherrn oder Äbte Eigengut auf eigenem Geschirre führen. Der Tarif der Eschenheimer Pforte bestimmt ferner, dass, wenn man, um das Wegegeld zu umgehen, schwere Lasten vor die Pforten trage und sie dann erst auf Karren lade, der Zöllner doch Weggeld nehmen solle. Was man aber über Land trage, solle zollfrei sein. Wagen, die Reife, Dauben, Pacht und Frucht zu Markte bringen, geben in der alten Messe keinen Eingangszoll, zahlen aber bei der Wiederhinausfahrt das Wegegeld. Ferner erwähnt der Tarif, dass alle zollfreien Städte in Frankfurt auch des Brückenzolls frei sein sollten, mit Ausnahme von Prag, Breslau, Kuttendorf und Sulzbach. Neben dem eigentlichen Zolle wurde von den Transportmitteln: Wagen und Karren, je nach ihrer Grösse und der Anzahl der vorgespannten Pferde, Wegegeld erhoben. Während der Frankfurter Herbstmesse in den acht Tagen vom 24. August bis 1. September zahlte jeder, auch der sonst vom Zolle befreite, den doppelten Zoll und das doppelte Wegegeld, nämlich heraus und herein. Merkwürdig ist die Bestimmung, dass Eisen, das auf neuen Wagen gefahren wird, und für diese Wagen selbst bestimmt ist, zollfrei sein soll. Sie beruht auf dem alten Satze, dass nur von zu verkaufenden Gütern der Zoll gezahlt, Eigengut hingegen frei sein sollte. Der Zoll gehört das Jahr hindurch der Stadt, während der alten Messe gehört er dem Schultheissenamt. Die genannten Tarife von 1438 und 1480 geben ferner ein vollständiges Verzeichniss der Orte, welche Burgrecht d. h. Bürgerrecht in Frankfurt hatten. Solches erlangt man durch den Besitz eines Lehens (Burgrechtacker oder Burglehen) in der Stadt.¹⁰²⁾ Dafür musste Zins an den Rat bezahlt und, abgesehen davon, noch mannigfache Leistungen wie z. B. das im

¹⁰²⁾ Schröder, dt. Rechtsgesch. S. 599, 600; v. Below, Entstehung der dt. Stadtgemeinden S. 48, Absatz 3; Lexer unter Burgrecht, Burglehen.

Tarife erwähnte „Graben“ verrichtet werden. Versäumte man dies, so hatte man das Burgrecht verloren und musste, weil man als ungehorsamer Lehensmann angesehen wurde, das Jahr über doppeltes und in der alten Messe vierfaches Wegegeld zahlen. Ursprünglich hatten dreiundachtzig umliegende Dorfschaften in Frankfurt Burglehen und Burgrecht gehabt. Seit 1438 aber verloren es siebenundvierzig, weil sie den obengenannten Bedingungen nicht nachgekommen waren. Später, 1480, errangen es einige wieder, ausserdem werden noch einige neue Ortschaften erwähnt.

Der Tarif von 1411 für die Strassburger Bürger bezieht sich weder auf den Flusstransit- noch auf die Thorzölle, er giebt vielmehr die Zollsätze für den sogenannten „Grosszoll“ (magnum theloneum), der in den acht Tagen der Herbst- oder alten Messe bei Kauf und Verkauf von Waren entrichtet wurde. Während am Zoll des Fahrthores der Strassburger Wein nach Schiffslasten zu 14 Fudern verzollt wird, berechnet man ihn hier nach dem Fuder. Pfeffer, Ingwer und Safran werden nicht nach Säcken und Wachs nicht nach Scheiben wie sonst, sondern nach Zentnern, Gewänder, Schleier, Gefille und Pferde nach dem Stück verzollt. Zu den im Vergleich zu den anderen Zolltarifen ohnehin schon sehr hohen Zollsätzen kam dann noch bei Kauf- und Verkauf innerhalb der Stadt der Pfundzoll d. h. eine Abgabe von 1,67 % der Einnahme oder Ausgabe an die Stadt hinzu, wofern nicht das Geld sofort wieder in Frankfurt angelegt wurde. Ausser diesen namhaften Abgaben musste noch das Wieder- oder Unterkaufsgeld oder Ungeld und das Niederlagegeld für den Wein gezahlt werden. Bei schwerer Strafe war es dem Mainzöllner verboten, jemanden Waren zu Schiffe tragen zu lassen, von denen nicht alle diese Abgaben, namentlich das Unterkaufs- oder Ungeld entrichtet waren. Letzteres wurde an der Rentpforte bezahlt und man erhielt eine Quittung dafür ausgestellt, die man dem Zöllner vorzeigen musste.

Während der erwähnte Messe- oder Grosszoll nur beim Verkauf im Grossen erhoben wurde, erhob man von den Krämern und Markt-leuten, die unter freiem Himmel auf der Strasse verkauften, den Klein- oder Lusezoll¹⁰³⁾ (Leiszoll, parvum theloneum). Derselbe wird schon im Jahre 1294 als ein altes Reichslehen der Ritter von Keppler erwähnt. Da damals bereits seine Erhebung strittig war, so besitzen wir einen

¹⁰³⁾ Lusezoll wohl entstanden aus Lutzelzoll.

Zolltarif aus dieser Zeit. Diesem zufolge musste ein jeder Bäcker während der Frankfurter Messe ein Brot im Werte von 1 Denar, jeder Handwerker, Hausierer, Schuhmacher, Kürschner, Salz- und Obstverkäufer, sowie Händler mit alten Kleidern 1 leichten Denar geben. Doch galt beim Verkauf von Fellen und Wolle der Kleinzoll nur beim Einzel- und Kleinverkauf. Man zahlte ihn z. B. wenn man Wolle unter einem Kluder verkaufte. Wurden grössere Lasten Felle und Wolle verkauft, so unterlagen sie dem Grosszoll. Im Jahre 1418 sehen wir die Ritter Friedrich und Rudolf von Sachsenhausen im Besitze dieses Reichslehens. Abgesehen davon besaßen dieselben auch noch Anteil an den Gefällen der Frankfurter Wage und der Pfortenzölle, allein alle diese Rechte verkauften sie im Jahre 1420 an die Stadt.

Da die Erhebung des Leisezolls abermals strittig geworden war, so wurde am 8. August 1418 ein gütlicher Tag in dem Hause „zu den Predigern“ in Frankfurt festgesetzt, und dort betreffs der eingerissenen Missstände, dass nämlich der Zoll, statt wie vor alters Herkommen gewesen sei nur auf der Strasse, jetzt auch in den Häusern und auf dem Barfüsserplatze erhoben werde, unterhandelt. Obwohl man sich auf diesem Tage nicht einigte, so scheint doch bald nachher eine Verständigung herbeigeführt worden zu sein, wie aus dem erhaltenen Tarife hervorgeht. In diesem wird der Zoll nur auf offener Strasse, nicht in Häusern, Schuppen und Buden verlangt, und zwar zahlt man von einem Wagen oder Karren mit Birnen, Stroh, Schauben, Kohlen von jenseits der Höhe und von Büdingen 2 Heller. Von Körben voll Obst, die man auf dem Kopfe trug, 1 Heller. Von sechs Hühnern oder mehr 2 Heller, von je hundert Gänsen 3 Heller. Waren es weniger als hundert, so zahlte man einen leichten Pfennig. Weniger als sechs Hühner und vier Gänse waren frei.

Von einem Karren Salz gab man 2 Heller, von einem Wagen voll 4 Heller, von jedem Achtel Hafermehl, Erbsen und allen anderen Gütern, die man auf offener Strasse verkaufte, einen leichten Pfennig. Eier wurden nach dem Hundert oder karrenweise, ebenso wie der Käse verzollt zu 2 Heller. Hatte man den „Lusezol“ bezahlt, so erhielt man auch hier, wie bei den andern Zöllen, ein Zeichen, um dann während der Messe, wenn der Kontrolleur umging, sich ausweisen zu können.

Die Tarife an den meisten übrigen Zollstätten am Main beruhten auf dem Zollfudersatz, wie aus ihren Verleihungsurkunden hervorgeht.

In ähnlicher Weise, wie bei den eben besprochenen Zolltarifen, wird auch in den vier Landfriedenszolltarifen von 1265, 1389, 1398

und 1405, die für Frankfurt und teilweise auch für Höchst inbetracht kommen, verfahren¹⁰⁴). In dem Tarife von 1265 wird Getreide und Hafer je nach hundert Maltern, Wein nach Fudern und andere Waren im Verhältnis dazu, nach Markzahl, wie man sich ausdrückte, verzollt. Wagen und Karren werden daneben besonders berechnet. In den übrigen drei Landfrieden wird auf die Art der Waren kein Gewicht gelegt, und nur das Pferd, das eine Last von über 2 Gulden Wert zieht, verzollt. Vieh wurde nach dem Stück und Wert berechnet. Genannt sind Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Schafe.

Zollfrei sind Waren, die nicht zum Verkaufe bestimmt sind oder unter 2 Gulden Wert haben, ferner die täglichen Lebensbedürfnisse, wie Brot, Kohlen, Stroh, Heu, Gänse, Hühner, Tauben und Öl. Juden und Jüdinnen, die über 12 Jahre alt sind, und Christen, die in ihren Diensten stehen, bezahlen für ihre Person und für jeden Brief oder jede Botschaft, die sie mit sich führen, einen alten Turnosgroschen zu Geleitsgeld. Von der Gabe der Würfel sollen sie dagegen befreit sein.

Zum Schlusse möchte es nicht uninteressant sein, soweit dies möglich ist, eine Zusammenstellung der Zollbeträge für ein Fuder Wein an den verschiedenen Zollstätten am Main am Ausgange des 14. Jahrhunderts zu geben. In Wertheim, Freudenberg und Kesselstadt betrug der Zollsatz für dasselbe 1 Turnos, in Steinheim 2, in Miltenberg und Aschaffenburg 3, in Höchst erst 4, dann 12 Turnose. Ebensoviele zahlte man in Mainz für die Einfahrt in und die Ausfahrt aus dem Main.

¹⁰⁴) Böhmer a. a. O. S. 134; Weizsäcker, D. R. T. A. II. No. 234, Note 1; S. 233/34; III. S. 41 Nr. 17; V. No. 441; Fftr. St.-Arch. R. S. Nachtr. 417 b., 428; R. S. A. No. 887.



Lebenslauf.

ch, Rudolf, Karl, Josef Hummel, katholischer Konfession, bin geboren zu Frankfurt am Main den 22. Mai 1869. Meine Eltern sind Josef Hummel und Thekla Hummel geborene Jakob. Die erste Schulbildung erhielt ich auf der Musterschule zu Frankfurt. Von Herbst 1881 an besuchte ich das dortige städtische Gymnasium, welches ich als Schüler der Herbstklassen mit dem Zeugnis der Reife und Erlass der mündlichen Prüfung im Herbst 1887 verliess.

Um mich dem Studium der Geschichte, Geographie und klassischen Philologie zu widmen, bezog ich darauf die Universität Bonn, an der ich noch jetzt das akademische Bürgerrecht genieße. Die Doktorprüfung bestand ich am 22. Januar 1892.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren: Aufrecht, Bücheler, Felten, Kirschkamp, Koser, Menzel, Neuhaeuser, Nissen, Prym, Rein, Ritter, Usener, Wiedemann und Wolf.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu stetem Dank verpflichtet, besonders Herrn Prof. Dr. Karl Menzel, der mich zu der vorliegenden Arbeit anregte, und Herrn Dr. R. Jung, Archivar meiner Vaterstadt Frankfurt, der mich dabei in wohlwollender und freundlicher Weise unterstützte.

Thesen.

1. An dem Frankfurter Schiffszolle wurde im 15. Jahrhundert nicht nach dem Zollfuder, sondern nach Gewicht und Stück verzollt.
 2. Die Landfrieden zu Beginn des 15. Jahrhunderts lasteten wegen der zu ihrer Unterhaltung aufgerichteten Landfriedenszölle schwer auf dem Handel.
 3. Die Behauptung Maders (bei Grote Münzstud. I. 29 f.) und N. de Wailly's (mém. de l'inst. imp. de France XXI 173 und 174), dass es vor Ludwig dem Heiligen keine grossen Turnose gegeben habe, erweist sich nach der neuesten Sammlung französischer Münzurkunden durch M. de Sauley als nichtig.
 4. Arnold von Brescia ist seit dem Tode Papst Cölestins II. im März 1144 in Rom mit seiner Lehre aufgetreten.
 5. Die südliche Zuspitzung der Erdteile und grösseren Halbinseln ist durch Meereserosion zu erklären.
 6. Von den Triftströmungen an der Meeresoberfläche sind die permanenten äquatorialen und polaren Strömungen streng zu unterscheiden.
-